

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

46. Sitzung, Montag, 22. März 2004, 8.15 Uhr

Vorsitz: Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil)

Verhandlungsgegenstände

1	Mitteilungen	
1.	viittenungen	

	 Antworten auf Anfragen 	
	 Fachstelle f\u00fcr Forensik am Kinder- und Jugend- psychiatrischen Dienst KR-Nr. 400/2003 	Seite 3555
	• So genannte Jokertage an der Volksschule KR-Nr. 401/2003	Saita 3558
	• Üetliberg	
	KR-Nr. 3/2004	Seite 3560
	Duo-Tageskarten des ZVV Duo-Tageskarten des ZVV Duo-Tageskarten des ZVV Duo-Tageskarten des ZVV	g 2560
	KR-Nr. 21/2004	
	- Zuweisung von neuen Vorlagen	<i>Seite 3565</i>
	 Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses 	
	Protokollauflage	Seite 3565
2.	A. Volksinitiative «Gesunde Steuerdispariät»	
	B. Finanzausgleichsgesetz (Änderung; Steuerdisparität)	
	Antrag des Regierungsrates vom 20. November 2002	
	und geänderter Antrag der STGK vom 23. Januar 2004	
	4032a	Seite 3565
3.	Gesetz über das Sozialversicherungsgericht	
	Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2003 und	
	geänderter Antrag der KJS vom 18. November 2003	
	4070a	<i>Seite 3585</i>

4.	Durchleuchtung der kantonalen Gesetzgebung Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und gleich lautender Antrag der STGK vom 14. November 2003 4084.	Seite 3600
5.	Änderung zusätzliche Abschreibungen (§ 137 Gemeindegesetz) (Reduzierte Debatte) Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2003 zum Postulat KR-Nr. 413/2000 und gleich lautender Antrag der STGK vom 6. Februar 2004 4126	Seite 3606
6.	Überlebens- und Qualitätssicherung der Milizsysteme in Behörden der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons Zürich Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2003 zum Postulat KR-Nr. 211/2002 und gleich lautender Antrag der STGK vom 6. Januar 2004 4127	Seite 3608
7.	Schaffung der Voraussetzungen für die rechtsgültige elektronische Abwicklung von Verwaltungshandlungen und -akten (Reduzierte Debatte) Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. Mai 2003 zum Postulat KR-Nr. 315/2000 und gleich lautender Antrag der STGK vom 27. Februar 2004 4074	Seite 3614
8.	Steuergesetz (Änderung; Steuerrekurskommissionen) Antrag des Regierungsrates vom 29. Oktober 2003 und gleich lautender Antrag der KJS vom 2. März 2004 4122	Seite 3616
9.	Änderung des § 35c Finanzausgleichsgesetz Motion Lorenz Habicher (SVP, Zürich) und Peter Mächler (SVP, Zürich) vom 13. Mai 2002 KR-Nr. 147/2002, RRB-Nr. 1290/21. August 2002 (Stellungnahme)	Seite 3619

Verschiedenes

_	Fraktions- oder persönliche Erklärungen	
	• Erklärung der Grünen Fraktion zu den Gentech- Versuchen der ETH Zürich	Seite 3593
	• Gemeinsame Erklärung der Grünen und der SP- Fraktion zur Sonntagsarbeit in Zürich	Seite 3594
	• Erklärung von Werner Bosshard zur Liegen- schaft «Sonnenbühl»	Seite 3595
_	Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse	<i>Seite 3630</i>
_	Verabschiedung von Christian Rogenmoser als	

Vorsitzender der Geschäftsleitung der EKZ Seite 3628

Geschäftsordnung

Ratspräsident Ernst Stocker: Ich freue mich, dass Sie sich so lautstark begrüssen, aber ich möchte mit der Sitzung beginnen.

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Fachstelle für Forensik am Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst KR-Nr. 400/2003

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil) hat am 16. Dezember 2003 folgende Anfrage eingereicht:

In einer Medienmitteilung der Direktion der Justiz und des Innern vom 8. Dezember 2003 wird der Aufbau einer Fachstelle für Forensik am Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) angekündigt. Dabei wird behauptet, dass dies ein Gewinn für alle Beteiligten sei. Im letzten Satz der Medienmitteilung wird sogar festgehalten, dass gesamthaft betrachtet erhebliche Kosteneinsparungen erzielt werden können, ohne dass aber darauf hingewiesen wird, wie eine solche Kostenrechnung aussieht. In Zeiten von knappen Finanzen erstaunt es, dass eine Leistungsvereinbarung zwischen der Jugendstaatsanwaltschaft und dem KJPD ohne weiteres möglich sein soll. Zudem ist eine Motion von der

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz (KR-Nr. 248/2002) hängig, welche eine Kreditvorlage für ein solches Kompetenzzentrum vom Regierungsrat fordert. Diese Motion wurde auf Grund eines ablehnenden Antrages noch nicht im Rat behandelt. Es erstaunt deshalb, dass der Regierungsrat eine solche Leistungsvereinbarung trifft, ohne dass im Kantonsrat darüber wenigstens diskutiert wurde.

Im Zusammenhang mit dieser neuen Fachstelle wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Welches sind die Kosten dieser neu gegründeten Fachstelle und in welchen Globalbudgets fallen diese an?
- 2. Weshalb wurde nicht die Behandlung der Motion Rihs-Lanz im Kantonsrat abgewartet?
- 3. Wie hoch ist der Betrag, welcher nach Abzug der Kosten unter Punkt 1 effektiv eingespart wird? In welche Globalbudgets fallen diese Einsparungen. Wir bitten um eine genaue Bezifferung der «erheblichen Kosteneinsparungen», welche in der Medienmitteilung genannt wurden.
- 4. Wie hoch ist der Prozentsatz an ausländischen Jugendlichen, welche unter der Rubrik Gewalt- und Sexualstraftäter zusammengefasst sind?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

Die Jugendstrafrechtspflege sah sich schon seit längerer Zeit dem Problem gegenüber, dass, um den zunehmenden Bedarf an Fachpersonen für die psychiatrische Betreuung, Begutachtung und Behandlung straffälliger Jugendlicher zu decken, nur eine kleine Zahl von Fachärztinnen und Fachärzten zur Verfügung steht, welche die dafür notwendigen Spezialkenntnisse und Erfahrung besitzen. Der ausserhalb von dessen Pflichtenheft erfolgende Einsatz von Ärztinnen und Ärzten des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) für solche Aufgaben brachte eine gewisse Verbesserung, erreichte aber 2002 einen solchen Umfang, dass die Erfüllung der übrigen Pflichten des ohnehin stark ausgelasteten PPD in Frage gestellt war. Eine von der Direktion der Justiz und des Innern zusammen mit der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Amt für Justizvollzug vorgenommene Bewertung verschiedener Vorgehensmöglichkeiten führte zum Schluss, dass die nötige Fachkompetenz und Einbettung in eine gesamthaft der Jugendpsychiatrie gewidmete Institution sowie die wünschbare Unabhängigkeit am ehesten erreicht werden könnten, wenn beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst die nötige zusätzliche Kapazität für diese Aufgabe geschaffen würde.

Die in der Folge geführten Gespräche mit der Gesundheitsdirektion und der Leitung des KJPD führten im Herbst 2003 zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen der Jugendstaatsanwaltschaft und dem KJPD, der die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern zustimmten. Sie sieht den Aufbau einer forensischen Fachstelle innerhalb des KJPD im laufenden Jahr und die sukzessive Übernahme der im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege anfallenden psychiatrischen Aufgaben vor und soll gegebenenfalls auf Grund der Erkenntnisse in dieser ersten Pilotphase noch angepasst werden. Die Kosten für diese Fachstelle werden von der Jugendstrafrechtspflege getragen, wobei der Grossteil davon, wie diejenigen der bisherigen psychiatrischen Betreuung, Begutachtung und Behandlung, direkt im Rahmen der Untersuchungs- oder Vollzugskosten fallbezogen verrechnet werden, während vorgesehen ist, Kosten, die nur mit übermässigem Aufwand Einzelfällen zugeordnet werden können, wie beispielsweise jene der erforderlichen Infrastruktur, proportional zu den direkt ausgewiesenen Kosten aus den Krediten für die Untersuchungskosten oder den Strafund Massnahmevollzug an Jugendlichen zu decken. Die Kosten werden damit gesamthaft im Globalbudget der Jugendstrafrechtspflege anfallen. Angesichts der Dringlichkeit und der Bedeutung einer adäquaten Deckung des Bedarfs der Jugendstrafrechtspflege an psychiatrischen Leistungen wäre es in sachlicher Hinsicht kaum vertretbar gewesen, im Hinblick auf eine 2002 eingereichte Motion, mit der die Schaffung einer der nun vorgesehenen Fachstelle entsprechenden Stelle verlangt wurde und bei der sich der Regierungsrat für eine Entgegennahme als Postulat ausgesprochen hat, die erwähnten Gespräche mit dem KJPD aufzuschieben. Bei deren Abschluss galt angesichts des Umstandes, dass damals noch kein absehbarer Termin für die Behandlung der Motion im Kantonsrat feststand, das Gleiche. Was die Rechtslage angeht, verpflichtet die Einreichung einer Motion, mit der ein bestimmtes Problem angesprochen wird, den Regierungsrat nicht dazu, mit Lösungen zuzuwarten, die er in eigener Kompetenz treffen kann.

Der erwähnte Leistungsvertrag beruht auf der Annahme, dass der auf Grund von Erfahrungswerten umschriebene Leistungsumfang zu Fallkosten von gesamthaft rund Fr. 950'000 pro Jahr führen dürfte. Die angenommene Kosteneinsparung im Vergleich mit dem heutigen, unbe-

friedigenden Zustand beruht darauf, dass mit dem Einsatz ausgewiesener Fachpersonen die Wirksamkeit von Betreuung und Behandlung deutlich gesteigert werden kann. Abgesehen von dem aus vermeidbaren Rückfällen im Jugend- oder Erwachsenenalter anfallenden Aufwand können dadurch sowohl die Therapiedauer verkürzt als auch wenig aussichtsreiche Behandlungsversuche vermieden und somit die direkt fallbezogenen Kosten gesenkt werden.

Bei den Angeschuldigten in den Fällen der Jugendstrafrechtspflege betrug der Anteil von Ausländerinnen und Ausländern im Jahr 2003 rund 35 Prozent. Wie gross der Anteil dieser Gruppe bei den Strafverfahren wegen Sexual- und Gewaltdelikten ist, lässt sich für den Kanton Zürich mangels Zuordnung von Jugenddeliktsarten zu Nationalitäten nicht feststellen. Der eidgenössischen Jugendstrafurteilsstatistik lässt sich allerdings entnehmen, dass bei der dort erfassten Kategorie der «Verurteilungen wegen Delikten mit Gewalt» der Ausländeranteil 60 Prozent betrug.

So genannte Jokertage an der Volksschule

KR-Nr. 401/2003

Ernst Meyer (SVP, Andelfingen) hat am 16. Dezember 2003 folgende Anfrage eingereicht:

An vielen Primarschulen werden momentan so genannte Jokertage eingeführt.

Die Eltern bekommen das Recht, ihre Kinder während zweier Tage im Jahr der Schule fern zu halten. Diese Tage können zusammen oder einzeln eingezogen werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen an die Regierung:

- 1. Sind solche Jokertage nach dem gültigen Volksschulgesetz zugelassen und verantwortbar?
- 2. Wer erteilt den Schulpflegen die Kompetenz, nach dem heute gültigen Gesetz diese Tage einzuführen?
- 3. Was unternimmt die Bildungsdirektion nach der Ablehnung des neuen Volksschulgesetzes, dass trotzdem den gültigen gesetzlichen Vorgaben nachgelebt wird?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Gemäss §37 Unterrichtsgesetz (LS 410.1) obliegt der Schulpflege die Aufsicht über die Schulen einer Gemeinde, worunter auch die Aufsicht über den lückenlosen Schulbesuch der Kinder und Jugendlichen fällt. In den §§ 55–63 der Volksschulverordnung (VSV; LS 412.111) werden die Absenzen und Dispensationen der Schülerinnen und Schüler geregelt. Demnach sind Gesuche von Erziehungsberechtigten um Freistellung ihrer Kinder vom Unterricht und um Dispensationen einzelfallweise durch die Lehrpersonen (Dispensationen bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen) bzw. durch die Schulpflegen (längere Dispensationen, Ferienverlängerungen) zu beurteilen.

Die am Projekt «Teilautonome Volksschulen (TaV)» beteiligten Schulen können gemäss §69a VSV im Rahmen ihres Organisationsstatuts von den kantonalen Absenzenbestimmungen abweichende Regelungen treffen. Demnach ist es TaV-Schulen möglich, so genannte «Jokertage» im Sinne von individuell einsetzbaren Freitagen einzuführen. Damit erhalten die Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder ohne nähere Begründung während einer festgelegten beschränkten Anzahl von Tagen oder Halbtagen nicht in die Schule zu schicken.

Die Mehrzahl der über 180 TaV-Schulen in rund 90 Schulgemeinden haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ein Anspruch auf Jokertage seitens der Eltern besteht allerdings nicht. Die Ausgestaltung der Detailregelungen, z.B. wie viele Freitage den Schülerinnen und Schülern im Laufe eines Schuljahres oder einer Schulstufe zugestanden werden, obliegt den einzelnen Schulpflegen.

Für Nicht-TaV-Schulen besteht hingegen derzeit keine Rechtsgrundlage für die Einführung von Jokertagen. Die Bildungsdirektion hat Anfang 2004 alle Schulgemeinden über diese Rechtslage informiert.

Üetliberg

KR-Nr. 3/2004

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich) hat am 5. Januar 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kulm des Üetlibergs, des «Hausbergs» der Zürcherinnen und Zürcher, war in diesem Jahr mit spürbaren Veränderungen konfrontiert.

Die erste Sommersaison nach der Wiedereröffnung des Hotels Uto Kulm mit vergrösserter Kapazität und neuem Konzept ist vorbei. Die Erfahrungen sind aus Sicht der Erholung Suchenden überwiegend negativ. Insbesondere hat der motorisierte Verkehr auf der Gratstrasse trotz Fahrverbot merklich zugenommen. Der Wald wird zwischen der SZU-Station Üetliberg und dem Hotel Uto Kulm vermehrt und zum Teil illegal genutzt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 29. Juli 1981 ist der Transport von Personen auf dem Üetliberg nicht gestattet, aber Fahrzeuge des Hotels Uto Kulm fahren häufig zwischen dem Bahnhof und dem Hotel für Personentransporte hin und her. Wie viele Fahrten sind mit dem Besitzer des Hotels Uto Kulm pro Tag für dessen Fahrzeuge (eigene und Angestelltenfahrzeuge) insgesamt gestattet worden? Welches sind die Kriterien für zusätzliche temporäre Bewilligungen von Fahrten zum Kulm? Wie viele Fahrzeuge haben insgesamt eine permanente Fahrbewilligung auf dem Gebiet zwischen Ringlikon, Uto Kulm und Uto Staffel?
- 2. Wie wird die Einhaltung des allgemeinen Fahrverbots kontrolliert? Wie arbeitet die Kantonspolizei mit der Stadtpolizei Zürich und den zuständigen Behörden der anderen Gemeinden (Gemeindegebiet Stallikon und Uitikon) zusammen, um die Fussgängerinnen und Fussgänger vor den zunehmenden Autofahrten, insbesondere auf der Gratstrasse, zu schützen? Welche neuen Massnahmen werden ergriffen, um die Zunahme des nicht durch den Bau bedingten Verkehrs wieder rückgängig zu machen?
- 3. Immer wieder kommt es vor, dass unterhalb des Hotels Uto Kulm und im Umfeld des Sendeturms Autos entlang der Strasse und der Waldwege parkiert werden. Gleichzeitig sieht man, dass in der beim Umbau bewilligten Parkgarage des Hotels nicht Autos parkiert sind, sondern Getränkeharassen gestapelt werden. Ist es erlaubt, entlang der Gratstrasse oder auf den Zufahrten zum Sendeturm zu parkieren? Was wird gegen diese Missstände unternommen?
- 4. Auf dem Uto Kulm ist mit dem Umbau ein Helikopterlandeplatz entstanden, wozu alle umgebenen Bäume gefällt worden sind. Wer hat dies bewilligt und mit welcher Begründung?

5. Bei der SZU-Station Üetliberg ist das Güterwagenabstellgleis aufgehoben worden. An seiner Stelle ist in der städtischen Freihaltezone, direkt neben dem meistbegangenen Wanderweg, ein irregulärer «Parkplatz» entstanden. Wer hat diese Umnutzung eines Bahnareals bewilligt und mit welcher Begründung?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Die Einzelheiten über zulässige Fahrten und das Erteilen von Ausnahmebewilligungen im Bereich der Fahrverbote auf den Üetlibergstrassen regeln die Beschlüsse des Regierungsrates vom 29. Juli 1981 und vom 26. Januar 1983. Die Üetlibergstrassen erstrecken sich über verschiedene Gemeinde- bzw. Stadtgebiete. Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist die Direktion für Soziales und Sicherheit zuständig. Im Auftrag der Direktion erteilt die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich alle Bewilligungen.

Die Fahrzeuge des Hotels Uto Kulm haben keine Bewilligung für das Ausführen von Personentransporten. Hotelfahrzeuge dürfen nur für Warentransporte eingesetzt werden, die nicht durch Lieferanten ausgeführt werden. 2003 wurden 51 Jahresbewilligungen für die Beschäftigten und die Lieferanten der Hotel- und Restaurantbetriebe und für Anwohner ausgestellt (Fahrerlaubnis für höchstens vier Berg- oder Talfahrten pro Tag). Für diese Fahrten besteht eine Sperrzeit von 9 Uhr bis 18 Uhr. Die Fahrten decken den Eigentransport sowie die notwendigen Sachtransporte ab. Vorübergehende Tagesbewilligungen werden für Materialtransporte erteilt, um den Unterhalt von Betrieben und Liegenschaften aufrechtzuerhalten oder Waren (z.B. Seminarunterlagen, Musikinstrumente usw.) für Veranstaltungen in die Seminar- und Gesellschaftsräume des Hotels Uto Kulm zu transportieren. 2003 wurden erstmals im Rahmen der Möglichkeiten Warenlieferungen des Hotels Uto Kulm in Sammeltransporten ausgeführt. Dies führte gegenüber dem Vorjahr zu einer Verminderung der Fahrten um rund einen Drittel. Eine weitere Reduktion ist kaum möglich. Inhaber von Jahresbewilligungen – vor allem Lieferanten – setzen für Warentransporte bedarfsorientiert und witterungsbedingt verschiedene Fahrzeuge ein. Daher ist die Anzahl fahrberechtigter Fahrzeuge unbestimmt. Die Bewilligung ist jedoch in jedem berechtigten Fahrzeug auf jeder Fahrt mitzuführen. Die Kantonspolizei Zürich und die Gemeindepolizei Uitikon führen regelmässig polizeiliche Kontrollen im Üetliberggebiet durch. Dabei werden nur wenige Übertretungen der Fahrverbote festgestellt.

Das Parkieren an der Üetliberg- und Gratstrasse ist – soweit für deren Befahren eine Berechtigung besteht – im Rahmen der gesetzlichen Parkierungsvorschriften erlaubt. Gleiches gilt für die Benützung der Waldwege im Bereich des Sendeturms, wo infolge Materialtransporten für Betrieb und Unterhalt das Abstellen von Fahrzeugen unumgänglich ist. Für die Signalisation und Kontrolle der Fahrverbote auf Waldstrassen im Sinne der Waldgesetzgebung sind indessen die Gemeinden zuständig. Eine besondere Regelung für den ruhenden Verkehr im Üetliberggebiet besteht nicht.

Das Hotel-Restaurant Uto Kulm sowie das umliegende Gelände befinden sich in Privateigentum und auf Gebiet der Gemeinde Stallikon. Ein Gesuch für die Einrichtung eines Helikopterlandeplatzes auf dem Üetliberg wurde bei den kantonalen Behörden bisher nicht gestellt. Ob für einzelne Landungen besondere Bewilligungen des hierfür zuständigen Bundesamtes für Zivilluftfahrt erteilt worden sind, ist nicht bekannt. Die Einrichtung eines Platzes für regelmässige Landungen bedürfte aber jedenfalls auch einer raumplanungsrechtlichen Bewilligung für standortgebundene Bauten und Anlagen. Im Zusammenhang mit dem Landeplatz und den Um- und Erweiterungsbauten wurden im Übrigen von den kantonalen Stellen keine Bewilligungen für das Fällen von Bäumen erteilt.

Das Güterabstellgeleise auf dem Üetliberg wurde 1998 stillgelegt und zurückgebaut. Die dadurch frei gewordene Fläche ist Eigentum der Sihltal–Zürich–Uetlibergbahn (SZU). Für die Umnutzung des Areals zu einem Parkplatz wurde bei den kantonalen Behörden nie ein Gesuch eingereicht. Entsprechend liegen auch keine Bewilligungen vor.

Duo-Tageskarten des ZVV

KR-Nr. 21/2004

Luzius Rüegg (SVP, Zürich) und Lorenz Habicher (SVP; Zürich) haben am 19. Januar 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Neujahr 2004 bietet der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) die Duo-Tageskarte zum Preise von Fr. 50 statt Fr. 94 an.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wo sind solche vergünstigte «Tageskarten für zwei» erhältlich?
- 2. Wenn diese Duo-Tageskarten nur beim VCS erhältlich sind, warum?
- 3. Als Steuerzahler leisten wir alle unseren Beitrag an den ZVV und fragen uns nun, wer solche einseitigen Vergünstigungen gutheisst? Wir bitten Sie um genaue Angaben.
- 4. Existieren noch weitere ähnliche Vergünstigungen?

Die Antwort des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Die Duo-Tageskarte ist nicht ein Angebot des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV), sondern des nationalen Tarifs. Mit der Duo-Tageskarte können zwei Personen einen Tag in der 2. Klasse mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in der gesamten Schweiz reisen, wobei eine der beiden Personen ein Halbtaxabonnement benötigt. Den Entscheid über die Einführung der Duo-Tageskarte hat die Kommission Personenverkehr getroffen. Sie ist ein Organ des nationalen öffentlichen Verkehrs und für den nationalen Tarif zuständig. Die Kommission Personenverkehr setzt sich aus Vertretern aller Sparten des öffentlichen Verkehrs zusammen (Fernverkehr, Regionaler Personenverkehr, städtische Betriebe, Tarifund Verkehrsverbunde). Geschäftsführendes Unternehmen ist die Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB). Der Fernverkehr wird durch die SBB und die Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn, der Regionalverkehr durch Postauto, den Regionalverkehr Bern-Solothurn und die Zugerland Verkehrsbetriebe, der Ortsverkehr durch die Basler Verkehrsbetriebe, die touristischen Bahnen durch die Jungfraubahn, die Schifffahrt durch die Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee und die Verbunde durch den Zürcher Verkehrsverbund vertreten.

Die Einführung der Duo-Tageskarte steht im Zusammenhang mit der Ablösung des «GA Flexi» durch die «Tageskarte Gemeinde». Das «GA Flexi» war eine unpersönliche Tageskarte, mit welcher der jeweilige Inhaber oder die Inhaberin einen Tag wie mit einem Generalabonnement in der ganzen Schweiz reisen konnte. Das GA-Flexi wurde von Gemeinden, Firmen und dem VCS vertrieben, wobei der VCS besonders erfolgreich war. Der grosse Vertriebserfolg führte zu einer Übernutzung des «GA-Flexi», wodurch Ertragsausfälle entstanden. In der Folge haben die SBB und die Kommission Personenverkehr das «GA-Flexi» durch ein neues Angebot, die «Tageskarte Gemeinde», ersetzt. Die «Tageskarte Gemeinde» wird nur noch an öffentlichrechtliche

Körperschaften, vor allem Gemeinden, verkauft. Sie können vom VCS nicht vertrieben werden. Weil der VCS aber ein sehr erfolgreicher Vertriebskanal ist, haben die SBB, der VCS und die Kommission Personenverkehr die Duo-Tageskarte entwickelt.

Die Duo-Tageskarte wird zurzeit nur vom VCS vertrieben, doch können auch andere Drittorganisationen den Verkauf übernehmen. Die Duo-Tageskarte kann beim VCS von jedermann bezogen werden. Der Preis beträgt grundsätzlich Fr. 94 für Nichtmitglieder und Fr. 89 für VCS-Mitglieder. Die Differenz für die Ermässigung trägt der VCS. Um die Einführung des neuen Produktes am Markt voranzutreiben, haben die SBB mit dem VCS vereinbart, dass die Mitglieder des VCS anlässlich des 25-Jahr-Jubiläums die Duo-Tageskarte bis Ende April 2004 zum Einführungspreis von Fr. 50 beziehen können. Anschliessend gilt dieser reduzierte Preis nur noch, wenn gleichzeitig eine gewöhnliche Duo-Tageskarte bestellt wird. Jedes VCS-Mitglied kann nur eine Duo-Tageskarte zum Einführungspreis kaufen. Die Einführungsaktion dauert bis Ende 2004.

Die Duo-Tageskarte wurde, wie andere Produkte, von der Kommission Personenverkehr auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft. Sie ist ein attraktives Produkt, das sich über die entsprechenden Vertriebskanäle gut vermarkten lässt und gegenüber dem bisherigen «GA-Flexi» zu Mehrerträgen für den öffentlichen Verkehr führen soll. Das wiederum entlastet die öffentliche Hand. Weitere mit der Duo-Tageskarte vergleichbare Vergünstigungen gibt es nicht. Als im weitesten Sinne ähnliches Produkt ist allenfalls die «Tageskarte Gemeinde» einzustufen.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt:

 Grundsätze über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr
 Beschluss des Kantonsrates über die Änderung des Kantonsratsbeschlusses vom 3. März 2003, 4157

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 43. Sitzung vom 8. März 2003, 8.15 Uhr.

2. A. Volksinitiative «Gesunde Steuerdisparität»

B. Finanzausgleichsgesetz (Änderung; Steuerdisparität)

Antrag des Regierungsrates vom 20. November 2002 und geänderter Antrag der STGK vom 23. Januar 2004 **4032a**

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die Kommission für Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Gesunde Steuerdisparität» dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen und dafür dem indirekten Gegenvorschlag, einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, zuzustimmen.

Die Volksinitiative «Gesunde Steuerdisparität» orientiert sich am Verfassungsauftrag, der besagt, dass die Gemeindesteuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen dürfen. Nachdem etliche Gemeinden ihre Steuerfüsse in den letzten Jahren teilweise markant senken konnten, wurde immer lauter die Frage gestellt, ab wann die Abweichung zwischen tiefstem und höchstem Steuerfuss erheblich wird. Die Initianten schlagen nun eine Konkretisierung vor: Die Abweichung dürfe höchstens 50 Prozent betragen, wobei der tiefste Steuerfuss die massgebende Richtgrösse wäre.

Die Kommission Staat und Gemeinden hat sich bewusst Zeit gelassen mit der Beratung dieser Volksinitiative, weil sie wusste, dass an der Reform des Zürcher Finanzausgleichs gearbeitet wird und man sich wünschte, dass der reformierte Zürcher Finanzausgleich eine Antwort auf die Problemstellung liefert, die mit dieser Initiative aufgeworfen wird. Die Frist für die Behandlung der Initiative läuft nun aus, die Reformvorlage wird jedoch erst im nächsten Jahr vorliegen, womit wir gezwungen sind, jetzt eine Antwort auf das Initiativbegehren zu geben.

Wir empfehlen Ihnen einstimmig, die Volksinitiative nicht zu unterstützen und machen dafür drei Hauptgründe geltend:

Die Initiative setzt an beim tiefsten Gemeindesteuerfuss. Das bedeutet, dass eine einzige Gemeinde allein das ganze System Finanzausgleich bestimmen könnte und somit einen erheblichen Einfluss auf die finanzielle Lage aller anderen Gemeinden und des Kantons hätte. Diesen Umstand betrachten wir als unangemessen und deshalb als inakzeptabel.

Die besondere Situation der Stadt Zürich wird über einen separaten Lastenausgleich berücksichtigt. Obwohl die Initiative sich dazu nicht klar äussert, ist davon auszugehen, dass die Stadt Zürich einzubeziehen wäre, womit in finanzieller Hinsicht buchstäblich die heutigen Systemgrenzen gesprengt würden. Sowohl die finanzstarken Gemeinden wie auch der Kanton müssten gegenüber heute etwa dreimal so viele Mittel einsetzen, was wir in der aktuellen angespannten finanziellen Lage des Staatshaushalts als unrealistisch ansehen.

Selbst wenn diese Mängel überwunden werden könnten, setzt die Initiative falsche Anreize. Finanzstarke Gemeinden müssten viel mehr in den Steuerkraftausgleich bezahlen, was deren Willen, sparsam mit ihren Mitteln umzugehen, schmälern würde. Und die Sparanstrengungen von finanzschwachen Gemeinden würden ebenfalls untergraben, wenn deren Budgetüberschüsse, weil von der Verfassung vorgegeben, automatisch gedeckt werden müssten. Insgesamt wäre der Kanton gezwungen, stärker auf die Gemeinden einzuwirken, was die Gemeindeautonomie tendenziell schwächt.

Wir haben uns von der zuständigen Direktion des Innern detailliert über Ziele und Instrumente des reformierten Zürcher Finanzausgleichs informieren lassen. Gestützt auf diese Kenntnisse schlagen wir Ihnen als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vor, welche das bestehende verfassungsmässige Ziel auf Gesetzesstufe umsetzen soll.

Unser Gegenvorschlag stellt in folgenden Punkten eine valable Alternative zur Volksinitiative dar:

Ein «Diktat» einer einzelnen Gemeinde kann verhindert werden, weil nur 95 Prozent aller Gemeindesteuerfüsse innerhalb einer bestimmten Bandbreite liegen müssen. Diese Regelung lässt Raum für besondere Umstände, die einen sehr hohen oder sehr tiefen Gemeindesteuerfuss rechtfertigen. Die Stadt Zürich kann miteinbezogen werden, indem sie eine von 171 Gemeinden ist, deren Steuerfuss innerhalb oder ausserhalb der Bandbreite liegen kann, wobei der heutige Lastenausgleich bestehen bleibt. Auf diese Weise würde man acht so genannte «Abweichler» tolerieren, ohne gleich das ganze Finanzausgleichssystem strapazieren zu müssen.

Das System wird nicht über den Minimalsteuerfuss, sondern über den mittleren Steuerfuss gesteuert, welcher anhand des Maximalsteuerfusses durch den Regierungsrat bestimmt wird. Dadurch bleibt die Steuerung des Systems in den Händen des Kantons und wird nicht auf Gemeinden mit tiefem Steuerfuss verlagert.

Um das sehr komplexe Finanzausgleichssystem besser plan- und steuerbar zu machen, gilt die Bandbreite der Disparität jeweils für zwei Jahre.

Das mit dieser Gesetzesänderung verfolgte Ziel würde auch für den reformierten Finanzausgleich gelten und könnte nach Aussage von Regierungsrat Markus Notter auch mit den neuen Instrumenten umgesetzt werden.

Gemäss Berechnungen des Statistischen Amtes über die Zeitspanne von 1987 bis 2003 hätte man im vorgeschlagenen Modell lediglich in den Jahren 2001 bis 2003 massvoll eingreifen müssen. Das Umverteilungsvolumen hätte sich erhöht, was tendenziell nicht nur zu einer Verringerung der Disparität zwischen Minimal- und Maximalsteuerfuss geführt hätte, sondern die Steuerfüsse wären insgesamt zusammengerückt. Es ist anzunehmen, dass die Gemeinden ihre Steuerfüsse innerhalb der Bandbreite zu halten versuchen, respektive, dass finanzstarke Gemeinden ihre tiefen Steuerfüsse nicht weiter senken würden, um so einer erhöhten Steuerkraftabschöpfung zu entgehen. Damit würde das Ziel einer verringerten Steuerfussdisparität schneller erreicht, das System hätte eine selbstregulierende Wirkung.

Die Initianten haben positiv auf unseren Gegenvorschlag reagiert und stellen einen Rückzug der Initiative in Aussicht. Wir glauben, dass unser Gegenvorschlag das Anliegen der Initiative angemessen und massvoll berücksichtigt. In Anbetracht der bevorstehenden Reform des Zürcher Finanzausgleichs sollte jetzt eine einzig auf die Disparität der Steuerfüsse fokussierende öffentliche Diskussion vermieden werden. Das Volk wird sich zur Reformvorlage in ihrem Gesamtzusammenhang äussern können. Bis dahin soll diese Gesetzesänderung umgesetzt und damit Erfahrungen gesammelt werden.

Eine Minderheit unserer Kommission lehnt diesen Gegenvorschlag ab, weil er aufwandtreibend wirke. Um innerhalb der Bandbreite bleiben zu können, würden Gemeinden ihre Steuerfüsse nicht weiter senken, selbst wenn es eigentlich angezeigt und möglich wäre. Dadurch würden die gesamten Steuereinnahmen steigen und dadurch auch die Ausgaben

zunehmen. Einen weiteren Grund für die Ablehnung dieser Gesetzesänderung begründet die Kommissionsminderheit damit, dass man sie gleichzeitig für eine Kompetenzerweiterung zu Gunsten des Kantonsrates hätte nutzen wollen. Heute setzt der Regierungsrat den mittleren Steuerfuss fest und nimmt damit erheblich Einfluss auf das Gesamtsystem. Diese Kompetenz sollte neu dem Kantonsrat zustehen.

Die Mehrheit möchte aber weiter gehende Eingriffe in das System des Finanzausgleichs zum jetzigen Zeitpunkt vermeiden und eine grundlegende Debatte über die Kompetenzen von Kantonsrat und Regierungsrat im Rahmen der grossen Reformvorlage im nächsten Jahr führen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen die Kommission Staat und Gemeinden einstimmig, die Volksinitiative «Gesunde Steuerdisparität» zur Ablehnung zu empfehlen. Gleichzeitig beantragen wir Ihnen mehrheitlich, die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes als indirekten Gegenvorschlag zu unterstützen.

Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon): Ich verrate Ihnen kein Geheimnis, wenn ich Ihnen gestehe, dass sozialdemokratische Herzen höher schlugen, als bekannt wurde, dass die Initiative «Steuerdisparität» zu Stande gekommen war. Wurde da nicht endlich auch von bürgerlicher Seite etwas gefordert, was wir – zumindest auf nationaler Ebene – natürlich schon längst angestrebt hatten. Klar, eine Partei, welche einen bestimmten Grad von materieller Steuerharmonisierung in ihrem Programm hatte, konnte über diese Initiative eigentlich nur erfreut sein. Für eine Begrenzung der Diskrepanz der Steuerfüsse gibt es – objektiv gesehen – auch gute Gründe.

Erstens einmal sind wir überzeugt, dass ein zu grosses Auseinanderklaffen der Belastungen der Steuerzahler in beinahe nebeneinander liegenden Gemeinden eine schlechte Voraussetzung für ein gutes Zusammenleben in diesem Staat ist. Es sind ja im Endeffekt ausgerechnet die wirtschaftlich Schwächeren, die mehr leisten müssen, und das ist – den neusten Abbauplänen dieses Kantons zum Trotz – nicht die Idee unseres Staatswesens.

Ein zweiter Punkt: Hauptproblem des gegenwärtigen Laisser-faire in Bezug auf den Steuerfuss ist die inhärente Mechanik. Es ist nämlich nicht so, dass eine Tendenz zu grösserer Disparität durch irgendwelche «checks and balances» dann baldigst irgendwann korrigiert würde; nein, es wird eben kein Gegensteuer ausgelöst. Das System hat es da-

rauf angelegt, dass arme Gemeinden tendenziell immer ärmer und reiche reicher werden. Sie, meine lieben Kolleginnen und Kollegen von der Gegenseite, haben uns das oft genug erklärt. Sie haben uns immer wieder gesagt, wie magnetisch tiefe Steuersätze auf das Kapital eben wirken. Da braucht es unserer Meinung nach eben einen Pflock, welcher die Disparität in Grenzen hält. Der Finanzausgleich – auch der vorgesehene neue – leistet eben das nicht.

Ein dritter wichtiger Punkt ist unsere Verfassung. Die Gesetzgebung sorgt dafür, dass die Steuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen. So heisst es da drin, im Artikel 19. Natürlich wissen wir, dass das interpretierbar ist und dass ohne unseren an sich guten Finanzausgleich Einwohner der finanzschwächsten Gemeinden das Neunfache an Steuern von reichen Gemeindebürgern zahlen dürfen. Trotzdem ist der gegenwärtige Zustand, wo in Prozessen der tiefsten Steuerbelastung der Unterschied immerhin noch 80 Prozent beträgt, unserer Meinung nach nicht verfassungskonform. Wir halten das eben doch für eine sehr erhebliche Abweichung.

Die Initiative wurde in der ablehnenden Stellungnahme der Regierung zerpflückt und selbst als Sympathisant der Initiative war man von der Zahl der Gründe beeindruckt. Es gab Bedenken von technischen Schwierigkeiten bis hin zur Tatsache, dass die Auswirkungen der Initiative in einigen Punkten eben sogar kontraproduktiv gewesen wären. Wir haben deshalb die Suche nach einer andern Lösung in der Kommission von Anfang an ganz klar unterstützt, ja sogar gefordert. Die Initianten haben insbesondere der Tatsache zu wenig Rechnung getragen, dass der Kanton von sich aus ja keine Gemeindesteuerfüsse festlegen kann. Er kann nur das System beeinflussen, so dass sich die Tendenz des Auseinanderdriftens abschwächt. Im Übrigen teilen wir auch die formellen Einwände; das Festschreiben einer sehr rigiden Regelung in der Verfassung halten wir politisch für falsch.

Nun, es war wirklich erfreulich, wie flexibel die Regierung reagierte und das Ausarbeiten einer gesetzlichen Regelung in Aussicht stellte, welche das Anliegen in einer angepassteren Form zu verwirklichen versprach. Was jetzt vorliegt, ist eine gut durchdachte Softversion, die mehr oder weniger jene Bandbreite, die wir bis zum Jahr 2000 hatten, beibehalten will. Es ist mit dieser Gesetzesänderung eine Grenze der unterschiedlichen Steuerbelastungen definiert, welche nicht mehr überschritten werden darf. Hätte die Regelung in der Vergangenheit bestan-

den, so hätte der Kanton auf 2001 mit dem geltenden Finanzausgleich stärker reagieren müssen. Wir finden diese klar definierte, aber sich nicht einfach auf einen Extremwert abstützende Bandbreitenlösung auch gut im Hinblick auf den neuen Finanzausgleich. Wir verpflichten damit den Kanton, dass er die neuen vorgesehenen Instrumente, Ressourcen- und Belastungsausgleich, zielgerichteter für die Verringerung der Steuerfussdisparität einsetzen muss. Wir haben dann nicht nur einen besser steuerbaren Finanzausgleich, sondern wir haben zumindest einen Parameter, der uns angibt, mit welchem Ziel wir die neue Finanzordnung steuern wollen.

Ich will Ihnen nicht verheimlichen, dass wir in unserer Fraktion dieses Ziel als zu bescheiden betrachten. Warum nicht mehr herunterfahren mit der Bandbreite? Warum nicht schärfer regulieren und damit die Aufweichung des Initiativziels - eine solche, muss man zugeben, ist da auch passiert - verhindern? Meine Antwort ist die: Es gilt jetzt vorerst einmal, mit diesen eher bescheidenen Vorgaben Erfahrungen zu sammeln. Zudem hat die jetzt vorgeschlagene Lösung den Vorteil, dass nicht nur die Spitzen der Steuerfüsse beeinflusst werden, sondern dass ein generelles Näherrücken der Steuerfüsse bewirkt wird. Das ist ganz in unserem Sinn. Ich habe auch in dieser Kommissionsarbeit gelernt, dass das Finanzausgleichssystem im Kanton Zürich ein sehr komplexes, aber auch ein sehr delikates Gebilde ist. Wir müssen aufpassen, dass durch unbedachte Eingriffe nicht zu viel aus den Fugen gerät. Es ist gut, dass wir jetzt anfangen. Mit den gemachten Erfahrungen können wir in Bälde bei der Diskussion des neuen Finanzausgleichsgesetzes etwas einbringen.

Ich komme zum Schluss: Die neue gesetzliche Regelung setzt einen Verfassungsauftrag um, der bis jetzt nicht näher umschrieben war. Sie bedeutet ein Stück aufgezwungene Solidarität, die aber gut abgestützt ist auf einen schweizerischen und zürcherischen Konsens, dass auch in der durchaus bejahten Unterschiedlichkeit ein gewisses Mass nicht überschritten werden soll.

Die SP-Fraktion lehnt die Initiative ab, selbstverständlich in der begründeten Hoffnung, dass diese zurückgezogen wird, und unterstützt den indirekten Gegenvorschlag der Regierung.

Pierre-André Duc (SVP, Zumikon): Wer möchte schon gegen eine gesunde Steuerdisparität sein, wohl niemand! Auf den ersten Blick mag

sogar die Forderung, wonach die höchsten Steuerfüsse im Kanton Zürich nicht mehr als 50 Prozent höher als der tiefste Steuerfuss sein sollten, fast logisch zu sein. Nun, ist es wirklich so einfach, wie von den Initianten dargestellt? Meine Antwort ist klar Nein. Wie vom Regierungsrat im Antrag dargestellt, ist eine Umsetzung der Initiative grundsätzlich sehr problematisch. Nicht nur die finanzstarken Gemeinden würden erheblich mehr belastet werden, auch der Kanton müsste viel mehr bezahlen.

Wovon reden wir? Bei den finanzschwachen Gemeinden würden grundsätzlich weniger Steuern erhoben werden. Sie würden dafür mehr Finanzausgleich erhalten. Schaut man die Auswirkungen auf den einzelnen Steuerpflichtigen etwas näher an, fällt sofort auf, dass die Steuerersparnisse bei Steuerpflichtigen bis 100'000 Franken Einkommen nicht so gross wären. Es bedeutet zum Beispiel, dass eine Familie mit zwei Kindern bei einem Bruttolohn von 100'000 Franken lediglich 1200 Franken pro Jahr beziehungsweise 100 Franken pro Monat weniger Steuern in einer Gemeinde mit dem tiefsten Steuerfuss bezahlen würde als in einer Gemeinde mit dem höchsten Steuerfuss. Bekanntlich sind die Lebenshaltungskosten, vor allem Mietzinsen, in einer reicheren Gemeinde erheblich höher. Es kann daher festgestellt werden, dass bei einer maximalen Abweichung von 50 Prozent die tieferen Steuern die höheren Lebenshaltungskosten bis zu einem Bruttolohn von etwa 150'000 Franken wahrscheinlich nicht einmal abdecken würden. Soll der Mittelstand wirklich aus den reicheren Gemeinden vertrieben werden? Dies kann wohl nicht sein. Die Differenz zwischen den im Laufe eines Jahres zu entrichtenden Steuern ist überhaupt nicht so riesig wie von den Initianten suggeriert. Berücksichtigt man nebst den Gemeindesteuern auch die Staats- und Bundessteuer, beträgt hingegen die Differenz zwischen den Gemeinden mit dem tiefsten Steuerfuss und den Gemeinden mit dem höchsten Steuerfuss prozentual etwa 20 Prozent. Ist der Steuerfuss in einer Gemeinde nicht ganz so tief wie bei der Gemeinde mit dem tiefsten Steuerfuss, ist die Differenz rasch um einiges kleiner. Es ist klar, dass diese 20 Prozent bei sehr hohem Einkommen und Vermögen ansehnlich tiefere Steuern ergeben. Das kann man nicht wegdiskutieren. Zum Beispiel spart ein Bürger in Zumikon, woher ich komme, gegenüber der Stadt Zürich bei einem Einkommen von 1 Millionen Franken und einem Vermögen von 15 Millionen Franken – es handelt sich wohl um einen fiktiven Fall – rund 80'000 Franken Steuern beziehungsweise bezahlt er gesamthaft gesehen 17 Prozent weniger

Steuern als zum Beispiel in der Stadt Zürich. In diesem Fall stellt sich aber natürlich die Frage, was dieser Bürger unternimmt, wenn die Gemeinde Zumikon ihren Steuerfuss gemäss dem Ansinnen der Initianten zum Beispiel um 7 Steuerprozent erhöhen müsste. Dieser Bürger müsste rund 11'000 Franken per annum mehr Steuern bezahlen. Hat er aber genug von den höheren Steuern, wechselt er den Wohnsitz in den Kanton Schwyz, verliert der Kanton Zürich 164'000 Franken Staatssteuer und rund 60'000 Franken Steuerkraftausgleichzahlung der Gemeinde Zumikon. Wollen wir dies wirklich? Für mich stellt sich wirklich die Frage, ob nicht Gemeinden mit tiefem Steuerfuss im Konkurrenzkampf mit anderen Kantonen auch für den Kanton Zürich von Vorteil sein könnten.

Ich sage daher klar Nein zu dieser Initiative. Sie ist für den Kanton Zürich schädlich.

Ob der Gegenvorschlag wirklich zielführend ist, muss ich bezweifeln. Es würde höchstwahrscheinlich zu tendenziell höheren Steuerfüssen im ganzen Kanton führen, und zwar eben, wie gesagt, nicht nur in den finanzstarken Gemeinden. Weitere Gründe, warum man eigentlich auch nicht davon überzeugt sein kann, hat unser Kommissionspräsident bereits erwähnt. Meine Fraktion wird den Gegenvorschlag ebenfalls ablehnen.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Meine Vorredner, die Kollegen Pierre-André Duc und Ueli Annen, haben es ja gesagt: Der heute geltende Finanzausgleich ist eine komplexe Angelegenheit und es besteht jeweils die Gefahr, dass man kontraproduktive Auswirkungen erzielt, wenn man mit genialen Handstreichen da eingreifen will. Wir haben ebenfalls erfahren, dass dieses Finanzausgleichsystem heute eigentlich recht gut funktioniert. Wäre es nicht vorhanden – das können Sie nachlesen –. dann wäre der tiefste Steuerfuss im Kanton 77 Prozent und der höchste 450 Prozent. Also die Abweichungen wären 900 Prozent. Jetzt muss ich konstatieren, dass das heutige System gut wirkt. Es wirkt so, dass wir jetzt diese Disparität nicht bei 900 Prozent, sondern zirka bei 50, 52, 54 Prozent haben. Jetzt wird gefordert, dass man diese Disparität noch besser in den Griff bekommt. Das will diese Volksinitiative. Aber das grösste Problem an dieser Volksinitiative ist auch, dass sie davon ausgeht, dass man die Stadt Zürich noch in dieses Finanzausgleichssystem integrieren könnte. Das probieren wir seit Jahrzehnten und ich

muss Ihnen sagen, das gelingt uns jetzt gar nie. Und schon deshalb ist diese Volksinitiative abzulehnen.

Das komplexe System will eigentlich, dass die Lasten, welche die verschiedenen Gemeinden tragen, eben gerecht entschädigt werden, dass man bezüglich der Lasten die Steuern erheben muss. Das Finanzausgleichssystem will aber nicht, dass man auf die verschiedenen, frei gewählten Standards der Gemeinde noch ausgleicht. Ich bleibe jetzt bei meinem alten Beispiel, ich wechsle das nicht mehr: Es geht nicht darum, dass wenn eine arme Gemeinde sich entschieden hat, weil sie das Hallenbad eben will, dass dann die reicheren Gemeinden, die auf dieses Hallenbad verzichten und deshalb einen tieferen Steuerfuss erheben, dass diese Gemeinden dann der anderen Gemeinde via Finanzausgleich das Hallenbad finanzieren. Es geht um die Lasten im Bereich Bildung, Sicherheit, und es geht nicht um den frei gewählten Standard. Das ist das Entscheidende, deshalb kann man nicht einfach von Ungerechtigkeit sprechen, wenn dann diese Steuerfüsse auseinandergehen. Da bin ich mit Kollega Pierre-André Duc einverstanden: Man soll jetzt nicht einfach versuchen, den so genannten reicheren Gemeinden immer mehr Geld abzunehmen, um dann die Steuerfüsse näher aneinander zu bringen. Und es ist ja auch klar – das haben wir in diesem Fall ebenfalls schon diskutiert –, dass das Problem bezüglich der Steuern ja nicht unbedingt intern im Kanton Zürich vorhanden ist. Von daher bin ich noch froh, wenn jemand sich entscheidet, nach Kilchberg, Rüschlikon, Zumikon oder wohin auch immer zu gehen, bevor er – von den Steuern her gesehen – das gute, nähere kantonale Ausland wählt.

Deshalb glaube ich: Dort liegt das Problem. Wir haben ja das Problem der Progression – das glauben wir zwar trotzdem nicht ganz –, aber dort gehen die ganz Wohlhabenden ihre Wege. Diese führen dann oft aus dem Kanton Zürich hinaus. Sie verlassen eben den Kanton Zürich. Das ist das Problem! Deshalb schadet es nicht, wenn wir innerhalb des Kantons jetzt noch eine gewisse Disparität haben; eben nicht 900 Prozent, sondern zwischen 50 und – von mir aus – 70 Prozent. Wir würden ja mit der Initiative mit Bestimmtheit das angestrebte Ziel verfehlen, weil sich dann eventuell die reicheren Gemeinden an der Gemeindeversammlung auch überlegen würden, ob das überhaupt noch etwas bringt, wenn sie den Steuerfuss senken. Dann würden sie auch ihre Aussenanlagen ganz schön ausbauen und sie würden sich dann vielleicht überlegen, ob es bei ihnen nicht noch irgendwelche Investitionen gäbe, die sie

auch tätigen sollten, bevor sie dann den Steuerfuss senken. Das ist sicher nicht der Sinn.

Das heutige System greift ja oben ein. Wenn eine Gemeinde mehr als 10 Prozent über dem kantonalen Mittel liegt, dann wird sie diese Mehraufwendungen durch den Finanzausgleich erhalten. Wenn wir dasselbe auch noch unten versuchen, indem wir hier eine untere Grenze setzen, dann erreichen wir mit Bestimmtheit das Gegenteil.

Deshalb bin ich der Meinung wie Ueli Annen, auch wenn er jetzt sagt, es sei eine Softversion der Initiative. Ich würde das anders ausdrücken: Das ist eine gute, eine sehr gute Version dieser Initiative. Sie beschränkt sich jetzt auf 95 Prozent der Steuerfüsse in einer Bandbreite des anderthalbfachen von 50 Prozent. Das ist eine ganz gute Version. Deshalb bin ich selbstverständlich für diesen Gegenvorschlag zur Initiative und empfehle Ihnen im Namen der FDP, die Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen. Ich bin auch der Meinung, dass wir mit dem neuen Finanzausgleich eigentlich anstreben müssen, dass die Lasten, diese Normlasten, verteilt werden und dass der neue Finanzausgleich nicht mehr den Standard finanziert. Dann wären wir alle im Kanton Zürich glücklich und würden zur Kenntnis nehmen, dass in den Gemeinden mit höherem Steuerfuss ein höherer Standard herrscht und dass diejenigen mit tieferem Steuerfuss auf einige Dinge verzichtet haben. Dann wären wir alle zufrieden. Ich glaube, wir werden nie an dieses Ziel kommen, aber hoffentlich werden wir ihm näher kommen.

Lehnen Sie die Initiative ab und machen Sie den Gegenvorschlag, die Softversion, zur greifenden Version.

Matthias Gfeller (Grüne, Winterthur): Bei den Grünen sind die Sympathien tatsächlich recht gross für die Initiative für eine gesunde oder massvolle Steuerdisparität. Wir Grünen wünschen uns in der Schweiz generell weniger Steuerdisparität. Vor allem wäre es nicht schlecht, wenn zwischen Lauterbrunnen und Freienbach das steuerliche Gefälle – das physische können wir schlecht ändern – etwas kleiner würde. Da geht diese Initiative durchaus in eine sympathische, richtige Richtung. Nur ist es eben so – das haben wir gehört und es wurde in der STGK auch seitens der Regierung dargelegt –, dass diese Initiative zwei kleine Pferdefüsschen hat. Es sind rein verbal kleine Pferdefüsschen, aber sie könnten tatsächlich ziemlich fatale Auswirkungen haben, nämlich

die Orientierung des ganzen Steuergefüges im Kanton Zürich an der Gemeinde mit dem tiefsten Steuerfuss. Da wäre aber vielleicht noch eine Idee zu diskutieren, nämlich dass der Kanton auch einen minimalen Steuerfuss festsetzt, unter den in diesem Kanton keine Gemeinde gehen darf; ein Minimalsteuerfuss, der quasi den Preis für eine innerkantonale Solidarität darstellt. Mit einer solchen Massnahme wäre die Initiative schon wieder in einem andern Licht zu betrachten.

Nun, in vorbildlicher Weise hat Regierungsrat Markus Notter sehr rasch reagiert und einen schlauen Gegenvorschlag zu dieser Initiative formuliert. Ich glaube, das ist tatsächlich ein «Pflöckli». Vielleicht ist es noch kein Pflock, wie Ueli Annen gesagt hat, aber es ist immerhin mal ein «Pflöckli» auf dem richtigen Weg. Aber wir müssen uns bewusst sein, dass die Fortsetzung noch folgen wird. Die Fortsetzung muss folgen und die Fortsetzung wird die Revision des Finanzausgleichsgesetzes sein, wie wir den Entwurf bereits in der STGK haben zur Kenntnis nehmen können. Im Moment haben wir die Hoffnung, dass die Initianten die Initiative zurückziehen. Vor diesem Hintergrund ist die Drohung der SVP, auch dem Gegenvorschlag nicht zustimmen zu wollen, vielleicht schon ein bisschen ein Spiel mit dem Feuer. Es sind ja auch relativ viele Parteikollegen von Ihnen auch im Initiativkomitee. Ich würde also schon empfehlen, dass wir uns noch gütlich auf diesen Kompromiss, auf diesen Gegenvorschlag einigen, verzichten wir auf das «Zeuseln»! Dann bin ich zuversichtlich, dass die Initiative zurückgezogen wird.

Gestatten Sie mir vielleicht noch zwei kleine Bemerkungen zum Vis-àvis, zu den Herren Pierre-André Duc und Ruedi Hatt: Pierre-André Duc, diese Zahlen, die Sie genannt haben, sind natürlich sehr relativ, ob 1200 Franken mehr oder weniger Steuern zu bezahlen sind. Wenn ich das mit meinem Einkommen vergleiche, dann ist das ziemlich happig. Ich will jetzt nicht fragen, wie es mit Ihrem Einkommen aussieht, dazu bin ich zu anständig, aber es ist doch alles ziemlich relativ.

Und Ruedi Hatt kann ich zumindest insofern beruhigen, als eine der Gemeinden, die stark für diese Initiative geworben hat, nämlich Turbenthal, schon vor einigen Jahren das Hallenbad definitiv geschlossen hat. Also diese Gefahr scheint mir doch nicht so gross zu sein.

Zum Schluss möchte ich noch sagen: Wir sollten aufpassen, dass wir nicht zu viele Steuerparadiese und natürlich auch nicht zu viele Steuerhöllen schaffen. Wenn wir den Kanton Zürich zum Beispiel mit ausserkantonalen Gemeinden vergleichen – wenn man denn überhaupt irgendwo im Kanton Zürich von Steuerhölle sprechen könnte –, denken wir daran, dass zwischen dem Himmel und der Hölle immer noch die Erde ist. Machen wir eine Finanzausgleichspolitik und eine Steuerpolitik für die Erde! Die Erdenbürger werden es uns danken.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Die Geschichte und die Entwicklung nach der Annahme des Finanzausgleichsgesetzes von 1979 zeigt, dass bei der Einführung der höchste Gemeindesteuerfuss bei 173 Prozent und der tiefste bei 93 Steuerprozenten lag. Das war eine Disparität von 80 Prozent und damals hat man ja auch von den goldenen Schneepflügen gesprochen, welche einzelne Gemeinden im übertragenen Sinn angeschafft hätten, auf dass sie da nicht irgendwelche Beiträge zu leisten haben. Man hat dann mit diesem Ausgleichssystem doch die schlimmsten Spitzen abgeschnitten und Ende der Achtzigerjahre diese Disparität auf zwischen 40 und 45 Steuerfussprozente gebracht. Selbstverständlich ist das für diejenigen, die eine absolute Disparität anstreben wollen, also Null, immer noch zu viel. Trotzdem, alles ist im Wandel begriffen und somit lassen sich auch hier neue Korrekturmassnahmen nicht vermeiden. Dies erklärt denn auch, weshalb diese Volksinitiative eingereicht worden ist.

Diese Initiative ist in der Kommission eingehend beraten worden, das hat der krankheitshalber abwesende Heinz Jauch ja auch gesagt. Und es sei auch aufgezeigt worden, welche Folgen diese Initiative mit sich bringen würde. Es ist auch mit dem Initianten gesprochen worden. Das zeigt doch auch, dass dieses Anliegen ernst genommen wird, dass man eben nicht mit der Rasenmähermethode irgend etwas erzwingen kann, sondern dass man nach Lösungen suchen muss, die eine einigermassen gerechtfertigte Gerechtigkeit ermöglichen würden.

Aus diesem Grund ist die EVP-Fraktion gegen die Unterstützung der Initiative. Sie wird aber dem Gegenvorschlag, so wie ihn die Kommission hier unterbreitet, zustimmen.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Die CVP ist gegenüber dem Grundanliegen der Initianten durchaus positiv gestimmt. Wir verweisen auf die Ausführungen des Kommissionspräsidenten; die müssen ja nicht wiederholt werden.

Die Initiative kommt unserer Vorstellung eines einigermassen gerechten Systems durchaus entgegen. Wir sind der Auffassung, dass ein Ausgleich sein muss. Andererseits haben wir Verständnis, dass auch Wettbewerb sein soll. Und die Gemeindeautonomie soll nicht im Übermass strapaziert werden. Ein Wettbewerb soll sein. Wir befinden uns somit auf einer Gratwanderung: Wie viel Ausgleich soll sein? Wie viel Autonomie soll sein? Nun, wir finden uns eher auf jener Seite des Grates, die für mehr Ausgleich spricht und sind daher grundsätzlich für die Initiative zu haben. Aus den genannten Gründen scheint sie aber in der Praxis doch etwas schwierig umzusetzen zu sein. Da kommt uns der Gegenvorschlag entgegen.

Wir möchten Sie bitten, den Gegenvorschlag zu unterstützen. Für die Rückweisung oder die Ablehnung haben wir kein Verständnis.

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): Meinen Appell richte ich besonders an die liberalen Mitglieder der FDP und CVP. Franz Marty, der bis 2002 sehr erfolgreiche kantonale Finanzdirektor und Vater des Schwyzer Wirtschaftswunders, nannte in verblüffender Offenheit fünf Voraussetzungen für das gute Gedeihen der Gemeinden, ich zitiere: «Wettbewerb, auch bei den Steuerfüssen, ist unabdingbar, Kooperation aber ebenso. Sie hilft, komplizierte Aufgaben gemeinsam anzupacken. Drittens: klare Spielregeln; und viertens: saubere Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, und zuletzt natürlich: ein Finanzausgleich, der die Motivation, aus eigenen Kräften Verbesserungen zu erreichen, nicht dämpft.» Wenn Sie uns nicht glauben wollen, so hören Sie doch auf diese erfolgreiche Stimme. Manchmal können auch wir Zürcher von den Innerschweizern lernen.

Unterstützen Sie deshalb mit der SVP die Ablehnung der untauglichen Initiative sowie den Gegenentwurf. Wir dürfen den Gemeinden den Wettbewerbsanreiz nicht nehmen. Sie verdienen aber unser Vertrauen. Sie gehen in der Regel haushälterischer mit den Steuermitteln um.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Es ist eigentlich tragisch, was wir hier mit diesem Geschäft tun. Aus lauter Angst vor einer Initiativenabstimmung lassen wir uns hinreissen, eine gesetzliche Regelung, die nicht nur gut funktioniert, sondern im letzten Jahrzehnt enorm gute Resultate gebracht hat: Nämlich das Herunternehmen der Steuerfüsse der Gemeinden insgesamt. Daran konnte auch nichts ändern, dass es

immer wieder einzelne Gemeinden gibt, die aus irgend welchen Gründen einen äusserst tiefen Steuerfuss fahren können. Und es ist noch gar nicht so, dass gerade diese Gemeinden dann sehr stark vom Finanzausgleich zur Kasse gebeten werden. Wenn wir diesen Weg gehen, auch wenn er abgeschwächt ist auf diese 95 Prozent Berücksichtigung mit diesen 50 Prozent, dann schränken wir ein und werden bewirken, dass die höheren Steuerfüsse nochmals heruntergenommen werden müssen; sie sind übrigens in den letzten Jahren von 31 auf 21 Prozent zurückgenommen worden; das ist ein Riesenerfolg und zeigt eigentlich, dass die heutige Gesetzgebung absolut funktioniert. Wir sollten uns nicht dazu hinreissen lassen, jetzt etwas zu überregulieren, denn wir können die Folgen nicht beachten, was dann bei den Gemeinden passiert, die wirklich die Kapazität haben, ihre Steuerfüsse wieder herunterzufahren. Es ist schädlich für den Kanton Zürich, wenn wir dieses Spiel, das heute so gut funktioniert, brechen und darin eingreifen, weil es dazu führt, dass insbesondere Leute, die bereit sind, im Kanton Zürich, wo es vor allem für die Reichen höhere Steuern zu bezahlen gibt als in Schwyz und in Zug, dazu zu treiben, sich dann eben in diesen Nachbarkantonen niederzulassen.

Ich bitte Sie, die Initiative und den Gegenvorschlag abzulehnen. Wir haben heute mit dem Finanzausgleich eine absolut funktionierende Gesetzgebung.

Regierungsrat Markus Notter: Die Materie ist relativ kompliziert. Ich bemühe mich, mich kurz zu fassen, um die Sache nicht noch länger werden zu lassen, als es sein muss. Aber es ist klar: Das Anliegen der Initianten ist an sich ein berechtigtes, ein vernünftiges – wenn Sie so wollen –, weil es das Anliegen des Finanzausgleichs überhaupt ist. Der Finanzausgleich hat nach Verfassung den Auftrag, die Steuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen zu lassen. Das ist der Verfassungsauftrag. Das steht im Artikel 19 der Kantonsverfassung.

Nun ist die grosse Frage: Was heisst «nicht erheblich»? Es wurde gesagt, damals – 1977, 1978, als man den Finanzausgleich neu regelte – habe man sich vorgestellt, eine Disparität von zirka 30 Steuerfussprozentpunkten sei noch das etwa Tragbare. Ich weiss nicht, ob das stimmt, ich habe es nicht nachgelesen. Jedenfalls ist der Begriff «nicht erheblich», nicht so eng zu interpretieren und auch die Initianten haben hier ja einen etwas breiteren Spielraum belassen.

Wenn wir noch etwas in die Realien gehen und schauen, wie die Verhältnisse im Kanton Zürich sind, dann können wir feststellen, dass wir im Kanton Zürich eine im interkantonalen Vergleich nicht sehr kleine Steuerfussdisparität haben. Wir haben im interkantonalen Vergleich eine relativ grosse Steuerfussdisparität. Wir haben aber – das muss man auch sehen – im interkantonalen Vergleich insgesamt eine relativ tiefe Steuerbelastung. Wir haben hier immer auch einen Zusammenhang gesehen – in der Weisung können Sie das nachlesen – und haben auch festgestellt, dass dort, wo die Steuerfüsse am höchsten sind, die Steuerbelastungen verglichen mit anderen Kantonen immer noch sehr tief sind.

Ein Zweites, was die Steuerfussdisparität im Kanton Zürich anbelangt: Wir haben – das muss man zugeben – etwas grosse Unterschiede, was die Finanzkraft der Gemeinden anbelangt; grössere Unterschiede als in anderen Kantonen. Das hat offenbar etwas mit der Geografie zu tun, mit der Attraktivität gewisser Lagen. Vielleicht werden gewisse Finanzvorstände und Gemeindepräsidenten der Meinung sein, das habe auch mit ihren Leistungen zu tun, als hervorragende Gemeindeväter und -mütter für Ordnung zu sorgen und gute Steuerzahler anzuziehen. Aber es ist ein Fakt, eine Tatsache, dass wir im Kanton Zürich sehr unterschiedliche Verhältnisse haben, was die Finanzstärke anbelangt. Das heisst also, wir haben eine relativ grosse Disparität, wenn wir schauen, wo die reichen Leute wohnen und wo quasi der Durchschnitt wohnt. Das führt dazu, dass wir einen Finanzausgleich haben, der eine relativ starke Hebelwirkung hat; Ruedi Hatt hat darauf hingewiesen, andere auch. Das heisst, wir haben im Kanton Zürich einen Finanzausgleich, der sehr stark eingreift. Und gleichwohl haben wir eine im interkantonalen Vergleich relativ grosse Steuerfussdisparität. Das zeigt aber eben, dass die Problemstellung im Kanton Zürich so ist, wie ich sie geschildert habe.

Jetzt kann man sich natürlich darüber streiten, ob das genügend ist oder nicht. Wenn Sie auch die Grafik in der Weisung angesehen haben, dann können Sie feststellen, dass wir ab 1979, 1980, als der Finanzausgleich neu eingeführt wurde, die Steuerfussdisparität stark zurückgenommen haben, und dass das eigentlich über viele Jahre mehr oder weniger im gleichen Bereich oszillierte. Und dann, in den Neunzigerjahren – das hat wahrscheinlich etwas zu tun mit der Vermögensentwicklung et cetera in diesen finanzstarken Gemeinden – nimmt die Steuerdisparität zu, aber nicht deshalb, weil die oberen Steuerfüsse nach oben gehen

würden, sondern weil die unteren nach unten gehen und die oberen nicht so schnell «nachfahren». Das ist die Problemstellung, die die Initianten aufgenommen haben. Es ist also nicht so, dass die Steuerfüsse quasi nach oben weggerutscht wären, sondern sie sind nach unten weggerutscht. Das ist aus Gerechtigkeitsüberlegungen natürlich nicht irrelevant, aber es ist zumindest für den Steuerzahler nicht so schlimm – sage ich einmal – wie wenn es die Steuerfussdisparität gegeben hätte, weil die Steuerfüsse immer weiter nach oben gegangen wären in jenen Gemeinden, in denen sie hoch sind. Dies also zur Ausgangslage, zur Beurteilung.

Gleich noch einen Satz, da muss ich doch – erlauben Sie mir – mit leiser Ironie darauf reagieren: Wenn man uns im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich immer erklärt, wie irrelevant eigentlich die Steuerfüsse seien, jedenfalls für die durchschnittlichen Einkommen, dann möchte ich Sie einfach daran erinnern, dass die Regierung, wenn sie wieder einmal einen Antrag auf Steuerfusserhöhung im Ausmass von etwa 3 Prozentpunkten oder so stellen muss, dann gerne auf Ihre Argumente zurückkommen wird und Ihnen wieder erklären wird, was Sie uns erklärt haben, eigentlich sei das gar nicht so schlimm. (*Heiterkeit.*) Aber das lassen wir jetzt.

Was hat die Initiative für einen Vorschlag gemacht? Die Initiative hat gesagt, der Masspunkt, um die Disparität zu beurteilen, seien die unteren Steuerfüsse. Wir gehen also vom untersten Steuerfuss im Kanton aus und sagen dann, der höchste dürfe nicht grösser sein als das Anderthalbfache. Das ist natürlich eine gewisse Problematik. Wenn eine einzige Gemeinde dann den höchsten Steuerfuss auch festsetzt, indem sie ihren untersten festsetzt, und dann kein Steuerfuss einer Gemeinde höher sein darf, dann ist das Ausgleichsvolumen, das Sie damit produzieren, zum Teil so gross, dass das sich nur noch schwer finanzieren lässt. Wir haben es dargelegt: In gewissen Jahren wären das fast 200 Millionen Franken gewesen, die man zusätzlich in das Ausgleichssystem hätte investieren müssen, um diese Parameter einzuhalten, insbesondere wenn Sie den Steuerfuss in der Stadt Zürich um ein paar Prozentpunkte herunterholen müssen, dann ist das eine ziemlich «köstige» Angelegenheit, weil die Stadt Zürich relativ gross ist und ziemlich viel Geld braucht, um den Steuerfuss senken zu können. Und es ist auch nicht einzusehen, wieso eine einzige Gemeinde die Norm hier festlegen soll. Man hat sich ja dann auch schon überlegt, ob irgend eine Gemeinde - eine ganz kleine Gemeinde - zu finden ist, die sagt, «wir gehen mit dem Steuerfuss an das tiefste, unterste Minimum, vielleicht noch etwas unter das, was wir uns leisten können, und die Gemeinden, die nachher davon profitieren, können uns dann noch etwas zu finanzieren helfen». Es gäbe also sogar Manipulationsanfälligkeiten in einem solchen System.

Es gibt noch verschiedene andere Schwächen – wir haben es in der Weisung ausführlich dargelegt –, daher ist der Regierungsrat zur Überzeugung gelangt, dass er der Initiative, so wie sie präsentiert wird, nicht zustimmen kann. Wir haben Ihnen ja damals den Ablehnungsantrag mit Blick auf den neuen Finanzausgleich gestellt, von dem wir uns erhofft hätten, dass wir ihn Ihnen etwas rascher hätten vorlegen können, als dies jetzt der Fall sein wird; ich sage vielleicht am Schluss noch etwas dazu.

In der Kommission war nach Anhörung der Initianten klar, dass man nicht auf den neuen Finanzausgleich warten will, zumal dort auch die Instrumente nicht so sind, dass man sagen kann, dass das, was die Initianten gefordert haben, nun einfach gelöst werden könnte – aus dem einfachen Grund, weil nicht so viele Mittel zu Verfügung stehen. Finanzausgleich heisst immer, jemand muss es bezahlen, entweder die finanzstarken Gemeinden oder der Kanton. Finanzausgleich ist keine Geschichte, die gratis zu haben ist. Deshalb ist es einfach eine Frage, wie viel Mittel man da hinein investiert. In der Kommission ist deshalb doch der Wunsch formuliert worden, man wolle hier einen Gegenvorschlag unterbreiten können. Matthias Gfeller, ich danke für die Blumen, die Sie mir gegeben haben, aber es war die Kommission, die den Gegenvorschlag wollte, und wir haben nur etwas Formulierungshilfe geleistet.

Ich glaube, das, was jetzt vorgeschlagen wird – und da widerspreche ich dem letzten Votanten und der letzten Votantin aus der SVP-Fraktion –, was jetzt vorgelegt wird, ist durchaus vernünftig. Wenn wir eine Bandbreite von 95 Prozent haben, dann akzeptieren wir, dass es am obersten und am untersten Rand – insbesondere am untersten Rand, am obersten nicht, weil wir einen Maximalsteuerfuss haben –, aber wir akzeptieren, dass am untersten Rand einige Ausreisser vorhanden sind. Wir sagen aber, «wir wollen ein Gesamtbild haben, das 95 Prozent der Steuerfüsse in den Blick nimmt», und das ist durchaus vernünftig. Der Massstab ist jetzt auch nicht mehr der unterste Steuerfuss, sondern das Mittel respektive dann der Maximalsteuerfuss. Auch das macht Sinn,

weil das dann eben vom Kanton her gesteuert wird. Wir haben detailliert die Auswirkungen berechnet. Wir haben gesehen, dass in den Jahren ab 2000 gewisse Massnahmen hätten ergriffen werden müssen, aber nur solche, die vertretbar sind; wir reden von einem zusätzlichen Umverteilungsvolumen in der Grössenordnung von 6 bis 9 Millionen Franken. Wenn wir das über das gesamte System über 200 Millionen Franken Finanzkraftausgleich und doch etwa 60 bis 80 Millionen Franken Steuerfussausgleich anschauen, dann ist das vertretbar und macht Sinn. Das System wird nicht aus den Angeln gehoben. Und im Grundsatz – das wurde verschiedentlich erwähnt – hat es sich ja bewährt.

Deshalb steht auch die Regierung hinter diesem Gegenvorschlag. Wir glauben, dass es vernünftig ist, diese Verfassungsbestimmung des nicht erheblichen Abweichens der Steuerfüsse auf der Gesetzesstufe zu konkretisieren. Dieser Konkretisierungsversuch, der nun mit dem Gegenvorschlag der Kommission gemacht wird, ist vernünftig und passt ins System. Der Regierungsrat kann ihm auch zustimmen.

Ein Satz noch: Es wurde vom Kommissionspräsidenten angetönt, dass auch in der Kommission die Minderheit der Meinung war, der Regierungsrat solle hier nichts mehr zu sagen haben, was diese Faktorfestsetzung anbelangt. Sie wissen ja, heute ist es so, dass der Kantonsrat im Grundsatz die Faktoren festsetzt, aber der Regierungsrat gemäss Paragraf 18 Absatz 2 die Kompetenz hat, kurzfristig zum Ausgleich des Ausgleichsfonds hier einzugreifen. Wenn wir dies nicht mehr könnten, dann müssten wir auf veralteten Grundlagen den Finanzausgleich jeweils auch zahlen, und das würde das ganze System durcheinander bringen. Wir haben heute etwa 14 Tage Zeit zwischen der Kenntnisnahme aller Daten und der Festsetzung der Faktoren. In diesen 14 Tagen können Sie, als Kantonsrat, doch nicht handeln; das wäre unmöglich. Deshalb hat der Gesetzgeber diese Vorschrift hineingeschrieben, die vernünftig und korrekt ist. Wenn wir das nicht mehr hätten, müssten wir wie gesagt auf veralteten Daten basieren. Das würde heissen, dass das ganze System mit der Zeit aus dem Ruder läuft, weil wir auf die neusten Entwicklungen gar nicht reagieren könnten. Da hätten wir dann noch grössere Probleme als die, welche die Initianten jetzt zu lösen versucht haben. Und Sie würden sofort mit Vorstössen kommen. Das ist eine notwendige Bestimmung, dass der Regierungsrat – das wird auch in Zukunft so sein – im Wesentlichen diese Faktoren festsetzt, einfach aus rein zeitlichen Gründen.

Also, die Initiative lehnen wir ab, auch der Regierungsrat lehnt sie ab. Die Auswirkungen wären falsch. Sie würde falsche Anreize setzen, sie wäre auch zu teuer. Wir können sie uns nicht leisten.

Der Gegenvorschlag ist sinnvoll und vernünftig. Er interpretiert oder konkretisiert den Verfassungsauftrag auf eine zulässige und vernünftige Art und Weise. Das System wird nicht aus den Angeln gehoben. Wir beantragen Ihnen, dies hier zu akzeptieren und den Gegenvorschlag zu verabschieden.

Ein letztes Wort zur Reform des Finanzausgleichs – wir haben in der Weisung auch einiges dazu ausgeführt: Es geht jetzt etwas länger, als wir gedacht haben, und zwar deshalb, weil insbesondere der Ersatz des indirekten Finanzausgleichs, das heisst des Finanzausgleichs, den wir mit den Subventionen machen, zunehmend auf Widerstand stösst; ich gebe das hier offen zu. Und zwar hat das etwas mit der Arglist der Zeit zu tun, wenn Sie so wollen. Wenn Sie zu Sparzeiten den Leuten sagen, dass man halt im Bildungsbereich, im Gesundheitsbereich, im Sozialbereich nicht auch noch Finanzausgleich machen soll, sondern dies mit separaten Instrumenten tun soll, dann befürchten natürlich viele einen Abfluss von Mitteln aus diesen Politikbereichen heraus, die ohnehin schon arg gebeutelt sind mit den Sparzielen, die sie zu erfüllen haben. Deshalb wird das etwas schwieriger sein, hier eine eigentliche Konzeptänderung durchzusetzen mit einer Abschaffung des indirekten Finanzausgleichs. Da werden wir noch einige Diskussionen haben, nicht nur im Kreise des Regierungsrates. Ich nehme an, dass wenn die Vorlage dereinst einmal bei Ihnen – so hoffe ich – eintreffen wird, dann wird das auch hier zu einigen Diskussionen Anlass geben. Nämlich die Sorge, dass gewisse Politikbereiche über weniger Mittel verfügen, weil wir eben weniger zweckgebundene und mehr freie Mittel verteilen. Das bedeutet zwar einen grösseren Handlungsspielraum für die Gemeinden und ist eine Erweiterung der Gemeindeautonomie – leider haben das in der Vernehmlassung nicht alle Gemeinden gemerkt, aber das können wir vielleicht schon noch erklären -, aber es ist natürlich ein gewisser Mittelabfluss aus bestimmten Politikbereichen. Und man ist nicht ganz sicher, ob die dann auch wieder an diesem Ort landen, wenn die Gemeinden darüber frei zu entscheiden haben. Diese Auseinandersetzung ist im Moment im Gange, diese Diskussion wird im Moment geführt. Ich weiss nicht, wie es herauskommt, aber ich hoffe, dass wir doch bald eine Reform des Finanzausgleichs präsentieren können, der die wesentlichen Zielsetzungen, die wir damals formuliert haben, als wir das Projekt starteten, noch immer einhalten kann. Dies ein kleiner Ausblick oder Einblick in die Werkstatt.

Hier aber zum Konkreten noch einmal unsere Anträge: Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum Gegenvorschlag.

Eintreten

auf die Vorlage ist obligatorisch.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ι.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

11.

Ratspräsident Ernst Stocker: Hier haben wir einen Gegenvorschlag der Kommission vorliegen. Sie können diesen auf Seite 2 Teil B. nachlesen.

Detailberatung des Gegenvorschlags, Teil B.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. Finanzausgleich, § 8

A. Steuerkraftausgleich, § 18

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 104 : 56 Stimmen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen und den Stimmberechtigten den Gegenvorschlag zur Annahme zu empfehlen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Die Vorlage geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet frühestens in vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht

Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2003 und geänderter Antrag der KJS vom 18. November 2003 **4070a**

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Im Namen der einstimmigen Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage 4070a zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht.

Das Sozialversicherungsgericht ist ein selbständiges, oberes kantonales Gericht in noch jungen Jahren. Am 1. Januar 1995 hat es seine Tätigkeit aufgenommen und heute erledigt es jährlich zwischen 3000 und 4000 Fälle. Das Sozialversicherungsgericht ist damit eines der grossen Gerichte im Kanton.

Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten dieses Gerichts und beinhaltet gleichzeitig seine Prozessordnung, also regelt, wie die Verfahren vor dem Gericht ablaufen. Das Sozialversicherungsgericht hat in seinem ersten Kleid nun fast zehn Jahre gearbeitet und dabei hat die Praxis gezeigt, dass gewisse Optimierungen bei der Organisation und dem Verfahren möglich sind. Diese Verbesserungen sind in der vorliegenden Gesetzesvorlage verwirklicht.

Die Sozialversicherungen sind gleichzeitig ein Rechtsgebiet, welches stark durch die Kompetenzen und Regelungen des Bundes geprägt ist. Und hier haben sich die wesentlichen Rahmenbedingungen seit der Schaffung des Sozialversicherungsgerichts erheblich geändert. Zum einen wurden im Bundesrecht verschiedene neue Zuständigkeiten des Sozialversicherungsgerichts begründet. Zum anderen ist am 1. Januar 2003 das neue Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialver-

sicherungsrechts, das so genannte ATSG, in Kraft getreten, welches bundesweit die Sozialversicherungsverfahren vereinheitlicht und damit auch im Kanton Zürich – einmal mehr – zu einem Anpassungsbedarf führt.

Vom Bundesrecht vorgeschrieben ist weiter, dass gewisse sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten von einem Schiedsgericht zu beurteilen sind. Das Schiedsgericht ist dem Sozialversicherungsgericht angegliedert. Das geltende Gesetz über das Sozialversicherungsgericht regelt das Schiedsgericht nur knapp. Wesentliche Fragen zur Organisation und zum Verfahren vor Schiedsgericht sind lediglich auf Verordnungsebene, nämlich in der Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten geregelt. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage werden nun auch diese Regelungen in ein Gesetz im formellen Sinn aufgenommen. Gleichzeitig wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht auf Grund der gewonnen Erkenntnisse aus der Praxis vereinfacht und gestrafft.

Wir beraten heute eine Teilrevision des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, obwohl nur wenige der heute geltenden Paragraphen die Revision unbeschadet überstehen werden. Die Titel und der Aufbau des Gesetzes, also seine Struktur, bleiben aber unverändert und sollen damit die Orientierungsschwierigkeiten der Praktiker dieser Materie nach unsere Arbeit gering halten.

Sie haben gesehen, dass die A-Vorlage einige Änderungen – das ist nichts Aussergewöhnliches – und am Schluss schriftliche Erläuterungen zu diesen Änderungen – und das ist doch eher aussergewöhnlich – enthält. Für die schriftlichen Erläuterungen hat sich die Kommission nicht entschieden, weil sie besonders uneinig gewesen wäre. Die Kommission war sich einig, dass die Regierung ihr eine sorgfältig ausgearbeitete und politisch wenig umstrittene Gesetzesvorlage unterbreitet hat. Dies zeigt sich auch darin, dass unsere A-Vorlage keine Minderheitsanträge enthält. Die Kommission hat sich für die schriftlichen Erläuterungen entschieden, weil diese Gesetzesvorlage eine sehr technische Materie beschlägt; darin waren wir uns ebenfalls einig. Unsere Änderung sind denn auch nicht Zeichen einer von der Regierung abweichenden politischen Auffassung, sie sind vielmehr das Ergebnis von gesetzgebungstechnischen Präzisierungen, welche die Kommission auf Anregung der antragsstellenden Direktion der Justiz und des Innern aufnahm. Ich hof-

fe, Sie haben unsere schriftlichen Erläuterungen gelesen. Ich werde mich in der Detailberatung entsprechend kurz fassen.

Abschliessend möchte ich dem Justizdirektor Markus Notter und seinem Stab sowie dem Sozialversicherungsgericht, welches wir vor unserer zweiten Lesung in einer Sitzung zur Anhörung begrüssten, für die ausgezeichnete Zusammenarbeit danken. Danken möchte ich aber auch der Sekretärin der KJS, Marion Wyss, für die kompetente fachliche Unterstützung der Kommission und der Präsidentin.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Die SP-Fraktion ist mit der einstimmigen Kommission für Eintreten auf die Vorlage. Wir werden in der Detailberatung keine Anträge stellen und der Vorlage dann auch zustimmen.

Sie haben es gehört – es ist eine Vorlage sehr technischer Natur. Sie wird vor allem die juristisch Interessierten hier drin beschäftigen, darum wahrscheinlich auch der Exodus aus dem Ratsaal vor diesem Traktandum. Es geht zur Hauptsache um Anpassungen ans Bundesrecht, um die Umsetzungen der ersten Erfahrungen des Gerichts aus einigen Jahren Betrieb und um die Überführungen der Regelungen über das Schiedsgericht von der Verordnung ins Gesetz.

Nun in aller gebotenen Kürze: Die Umsetzung der Erfahrungen finden wir sehr zweckmässig und sinnvoll. Wir haben keine weiteren Bemerkungen dazu zu machen. Der Übergang von der Verordnung ins Gesetz der Regelungen über das Schiedsgericht ist sicher auch eine sinnvolle Sache. Damit wird Beschwerden der Boden entzogen, die es durchaus zuweilen gegeben hat und die genau diesen Umstand bemängelt haben. Nur eine einzige Bemerkung noch zu den Ersatzrichtern: Wir hätten uns durchaus vorstellen können, auch den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern Einzelrichterkompetenz zukommen zu lassen. Das wurde von Expertenseite und von Seiten von Regierungsrat Markus Notter abgelehnt mit dem Argument, diesen Personen fehle die Nähe zum Gericht. Dieses Argument können wir nachvollziehen und stellen daher auch keinen Antrag; nicht zuletzt auch deshalb, weil das Argument etwas für sich hat, da die Ersatzrichterinnen und -richter die einzigen sind, die keiner Wohnsitzpflicht unterstehen.

Dann noch zur ziemlich komplexen Angelegenheit, die Sie in der A-Vorlage umschrieben finden: Was die verfahrensrechtlichen Änderungen betrifft, haben uns ja in der Kommission die Köpfe geraucht, als uns die Hintergründe dieser Anträge erläutert wurden. Der Sachverständige der Direktion und die Kommissionssekretärin der KJS haben in verdankenswerter Weise eine sehr verständliche Erläuterung gefunden, die Ihnen sicher allen eingeleuchtet hat. Konkret: Wir sind dafür, dass das Verwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz bei so genannten Zulassungsbewilligungen nach KVG und – wie bisher schon – bei Berufsausübungsbewilligungen vorgesehen wird. Damit werden die beiden Bereiche einheitlich geregelt; das ist sicher sinnvoll.

Dann zum Schluss noch: Das Sozialversicherungsgericht hat sicher ein grosses Kompliment verdient, das darf man auch an dieser Stelle wieder einmal sagen und nicht nur in der Budgetdebatte. Es hat sich vom grossen Sorgenkind mit einer immensen Pendenzenlast zum Vorzeigebetrieb gewandelt, der seine Sache im Griff hat. Das Sozialversicherungsgericht hat mit diesem neuen Gesetz nun eine gute und aktuelle Grundlage für seine Weiterarbeit.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Nach zehnjähriger Tätigkeit wollte der Regierungsrat das Sozialgericht neu überprüfen und schauen, was sich im Gesetz bewährt hat und was nicht. Die Grünen erachten eine solche Revision als sinnvoll, vor allem, weil dabei auch noch Anpassungen an die Gesetzgebung auf Bundesebene vorgenommen werden und sogar auch noch gewisse Gesetzeslücken behoben werden. Der Regierungsrat und die Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts haben bei dieser Revision intensiv zusammengearbeitet. Und was dabei herausgekommen ist, überzeugt die Grünen; um so mehr natürlich, als bei dieser Arbeit einer unserer grünen Sozialversicherungsrichter intensiv mitgearbeitet hat. Mit der heutigen Revision hat sich der Regierungsrat noch einmal und definitiv zum selbstständigen Sozialversicherungsgericht bekannt und sich gegen sozialversicherungsgerichtliche Abteilungen am Verwaltungsgericht ausgesprochen. Die Grünen unterstützen diese Haltung. Auch sind wir froh, dass die Entscheide der Berufsausübung der Ärzte und der Bewilligung zur Abrechnung nach KVG bei einer Instanz zusammengefasst werden und dass die damit verbundenen Streitigkeiten nun auch bei einer Stelle behandelt werden, nämlich beim Verwaltungsgericht.

Kurz zusammengefasst: Die Grünen unterstützen diese Vorlage. Die Revision des Gesetzes über das Sozialversicherungsgesetz ist gelungen und für alle Beteiligten ein Fortschritt. Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau): Die Justizbarkeit wird hier verbessert, das haben wir verschiedentlich schon gehört. Die EVP-Fraktion ist mit dem revidierten Gesetz ebenfalls einverstanden. Sie befürwortet insbesondere, dass die Bewilligungen zur Berufsausübung der Ärzte und die Bewilligung zur Abrechnung nach KVG inskünftig bei einer und derselben Instanz, nämlich dem Verwaltungsgericht angesiedelt sind.

Auf einen Mangel möchten wir jedoch hinweisen, auf den Verzicht auf die Wohnsitzpflicht. Für die Fachrichter wird die Wohnsitzpflicht aufgehoben, während alle anderen zürcherischen Richter einer solchen unterstehen. Dies lehnen wir aus verfassungsrechtlichen Bedenken eher ab, zumal unseres Erachtens die Ausnahme sachlich nicht gerechtfertigt scheint.

Die EVP-Fraktion wird die Vorlage 4070 aber unterstützen und sich die Korrektur dieses einzigen Punktes mit einem Vorstoss vorbehalten.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Wir haben es schon gehört – es ist unbestritten, dass das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht einer Revision unterzogen werden musste. Gesetzesänderungen haben dazu geführt. Zudem hat man seit acht Jahren Erfahrungen im Umgang mit dem Gesetz über das Sozialversicherungsgericht sammeln können, schliesslich wurde 1998 das Sozialversicherungsgericht auch neu organisiert. Mit der vorgeschlagenen Revisionsvorlage werden die Verfahrensabläufe und die Organisation des Sozialversicherungsgerichts verbessert. Die Verfahren werden vereinfacht und beschleunigt. Ein Sühnverfahren wird etwa nur noch dann durchgeführt, wenn es vorgeschrieben ist, wenn beide Parteien es verlangen oder wenn Anzeichen für eine gütliche Einigung bestehen. Der Verfahrensaufwand für die Partei vermindert sich. Notwendige Anpassungen an das Bundesrecht und an das kantonale Recht werden vorgenommen. Regelungslücken werden geschlossen. So konnte zum Beispiel für das Schiedsgericht eine formell gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Daher unterstützt die CVP-Fraktion die vorliegende Revisionsvorlage.

Thomas Vogel (FDP; Illnau-Effretikon): Den Ausführungen der Präsidentin der KJS und den Vorrednern ist nicht mehr viel hinzuzufügen.

Die FDP-Fraktion wird Eintreten beschliessen und dem vorliegenden Gesetz zustimmen.

Das Gesetz darf als gut strukturiert und durchdacht betrachtet werden. Die enge Zusammenarbeit zwischen der Direktion und dem Sozialversicherungsgericht hat ein Produkt hervorgebracht, welches die KJS mit marginalen Änderungen passiert hat. Auf die einzelnen Punkte, die die Vorrednerinnen und Vorredner bereits angesprochen haben, werde ich deshalb nun nicht mehr eingehen.

Eine Bemerkung möchte ich aber noch anbringen: Der enge Miteinbezug des Sozialversicherungsgerichts in die Revision seiner eigenen gesetzlichen Grundlagen ist sachlich selbstverständlich gerechtfertigt und insbesondere bei den bundesgesetzlich bedingten Anpassungen unabdingbar. Hat das Gericht bei der Definition seiner eigenen Organisationsstruktur indessen ebenfalls grossen Einfluss, ist vom Gesetzgeber darauf zu achten, dass nicht eine Regelung getroffen wird, die zwar für das betroffene Gericht angenehm, der Sache aber nicht zweckdienlich ist. Die KJS hatte auch diesen Aspekt im Auge. Die FDP hat deshalb keine grundsätzlich Kritik anzubringen.

Etwas scheint mir aber wichtig: Dem Sozialversicherungsgericht wird neu die Möglichkeit eingeräumt, den Präsidenten oder die Präsidentin auch aus den Reihen der teilamtlichen Richterkräfte wählen zu können. Dies würde also bedeuten, dass auch ein Richter oder eine Richterin mit einem 50-Prozent-Arbeitspensum als Präsident oder Präsidentin wählbar wäre. Dies vergrössert zwar den Kreis potenziell fähiger Präsidentinnen und Präsidenten. Trotzdem bin ich nicht sicher, ob in diesem Fall dem Aspekt der Führung genügend Gewicht beigemessen wird. Dass eine Richterkraft, welche Teilzeit arbeitet, neben der eigentlichen Richtertätigkeit so nebenher noch das Gericht führt, scheint mir nicht ideal und wäre meines Erachtens unbedingt zu vermeiden. Ich glaube auch, dass diese Einstellung heute wirklich veraltet wäre. Die Anforderungen und die zeitliche Belastung sind, nimmt man die Führungsverantwortung ernst und wahr, sehr hoch. Ich bitte das Sozialversicherungsgericht, dem Rechnung zu tragen.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Die SVP begrüsst ebenfalls die Änderung des Sozialversicherungsgerichts beziehungsweise des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht. Analog dem Obergericht hätten auch wir es lieber gesehen, wenn das Präsidium zwingend durch ein

3591

vollamtliches Mitglied besetzt worden wäre. Wir haben aber auf einen Minderheitsantrag deshalb verzichtet, weil im Gesetz erstens die Formulierung «in erster Linie» gewählt wurde und weil zweitens das Obergericht im Gegensatz zum Sozialversicherungsgericht sicher vermehrt mit Aufsichtsfunktionen belastet und beschäftigt ist.

Den übrigen Änderungen im vorliegenden Gesetz, zum Beispiel die neue Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts bei Beschwerden betreffend Kinderzulagen gemäss Landwirtschaftsgesetz, stimmen wir zu und bitten Sie, ein Gleiches zu tun und diesem Gesetz zuzustimmen.

Regierungsrat Markus Notter: Die Vorlage ist ja unglaublich politisch brisant und so. (Heiterkeit.) Nein, sie ist es natürlich nicht. Ich möchte einfach eine Bemerkung machen: Es wurde von Susanne Rihs angetönt - als wir begannen, diese Arbeit in Angriff zu nehmen, die Anpassungen an das ATSG uns so weiter, da war für mich noch einmal die Frage zu stellen, ob es eigentlich richtig ist, wenn wir den ganzen Bereich des Sozialversicherungsgerichtes völlig unabhängig und selbstständig von der übrigen Verwaltungsgerichtsbarkeit legiferieren. Wir haben zum Teil ähnliche, zum Teil gleich lautende Bestimmungen im Gesetz über das Sozialversicherungsgericht und im Verwaltungsrechtspflegegesetz, und die Frage stellte sich, ob man eigentlich nicht zumindest das Verfahren vor Verwaltungsgericht und vor Sozialversicherungsgericht im gleichen Gesetz regeln könnte und sich allenfalls sogar organisatorisch auch noch einmal überlegen könnte, ob hier diese vollständige Trennung richtig ist. Das ist ja alles historisch begründet; ich war damals bei der Gründung des Sozialversicherungsgerichts auch dabei. Wir waren ja alle überzeugt, dass das richtig ist und es hat sich im Grundsatz auch bewährt. Ich musste dann aber auch auf Grund von Vernehmlassungen des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts und auch aus Stimmen der Wissenschaft zur Kenntnis nehmen, dass es eigentlich keinen Sinn mehr macht, das jetzt zusammenführen zu wollen. Die Materie des Sozialversicherungsrechts hat sich derart verselbstständigt, sie wird auch derart stark vom Bundesrecht mitbeeinflusst, dass man das nicht mehr zurücknehmen kann. Deshalb haben wir uns entschieden, Ihnen hier eine Teilrevision des «alten» – noch nicht so alten - Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht zu unterbreiten. Aber das ist eigentlich die einzige politische Angelegenheit, die man hier noch einmal könnte oder hätte diskutieren können, die wir

aber für diese Situation jetzt so entschieden, dass wir bei der bisherigen Lösung bleiben. Im Übrigen – das wurde gesagt – ist da sehr viel Juristerei dabei, das ist nicht unwichtig. Es ist wichtig, dass es gut gemacht wird; wir sind überzeugt, dass es gut gemacht wurde. Ich möchte hier insbesondere dem Sozialversicherungsgericht auch danken für die wertvollen Beiträge. Es war eine sinnvolle und gute Zusammenarbeit.

Eine letzte Bemerkung – da gibt es vielleicht noch einen politischen Aspekt – zur Frage nämlich, welche Instanz entscheiden soll, wenn ein Arzt oder ein anderer Leistungserbringer im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes von einem Zulassungsstopp betroffen ist und diese Frage vor Gericht bringen will. Hier kommt das Sozialversicherungsgericht in Frage, aber auch das Verwaltungsgericht. Sie haben zur Kenntnis genommen, dass die Kommission sich für das Verwaltungsgericht entschieden hat, weil es doch eine grosse Nähe gibt zwischen der Frage «Zulassungsbewilligung, gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz» - der Numerus clausus der Arztpraxen eigentlich - und der Berufsausübungsbewilligung nach Paragraf 7 des Gesundheitsgesetzes. Hier gibt es eine gewisse Nähe und es macht Sinn, dass wir ein einheitliches Rechtsmittel haben und eine Instanz, das Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht selber hätte es gerne anders gesehen, aber es kann damit auch leben. Ich glaube, das ist ein vernünftiger Entscheid. Hier liegt aber politischer Spielraum drin, das müssen Sie wissen. Aber der Antrag ist, glaube ich, vernünftig und die Regierung schliesst sich hier dem Antrag der Kommission an. Im Übrigen, wie gesagt, handelt es sich um Juristerei, die aber vernünftig und gut gelöst wurde.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Die Beratungen werden unterbrochen.

Erklärung der Grünen Fraktion zu den Gentech-Versuchen der ETH Zürich

Thomas Weibel (Grüne, Horgen): Fraktionserklärung zum Thema «ETH-Forscher ignorieren die Rekursfrist mit Gentech-Versuchen»:

3593

Die ETH Zürich hat nun doch gentechnisch veränderten Weizen in Lindau ausgesät. Vor drei Jahren hat das BUWAL die Bewilligung dafür noch abgelehnt. Jetzt erachtet es plötzlich die Gefahren für die Umwelt als vertretbar und der Risikoabschätzung dienlich. Noch bevor die Rekursfrist abgelaufen ist, haben die ETH-Forscher den Gentech-Weizen ausgesät. Damit beginnt eine neue Ära in der Landwirtschaft, welche möglicherweise gravierende Folgen für die Menschen und die Umwelt hat.

Die Grünen verurteilen den Entscheid des BUWAL, weil des dem finanziellen und politischen Druck von Agrarforschung und der bürgerlichen Politikerinnen und Politiker nachgegeben hat. Die Bekämpfung von Brandpilzen kann mit herkömmlichen Mitteln intelligenter erfolgen. Deshalb ist der Versuch überflüssig. Es ist nicht auszuschliessen, dass bei diesem Versuch Pollen von gentechnisch verändertem Weizen wegfliegen und herkömmliche Felder bestäuben. Es ist somit auch nicht auszuschliessen, dass diese Experimente irreversible Schäden in der Natur verursachen. Dieses Risiko ist uns Grünen zu gross. Hinzu kommt, dass ein solcher Versuch Tür und Tor für weitere Experimente öffnet. Oft folgt kurz darauf, ohne Forschungsergebnisse aus mehrjährigen Untersuchungen abzuwarten, eine kommerzielle Umsetzung. Nicht nur wir, sondern die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung will keine genmanipulierte Nahrung. Auch will die Mehrheit der Bauern kein gentechnisch verändertes Saatgut und damit keine GVO-Produkte produzieren.

Die Grünen verlangen ein Moratorium für Gentechnik. Wir setzen uns vehement für eine gentechfreie Landwirtschaft im Kanton Zürich ein. Wir unterstützen Umweltorganisationen, besorgte Bauern und Konsumentinnen- und Konsumentenorganisationen in ihrem Kampf gegen unüberlegte, gefährliche Experimente in und mit der Natur.

Gemeinsame Erklärung der Grünen und der SP-Fraktion zur Sonntagsarbeit im Kanton Zürich

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Ich verlese Ihnen eine gemeinsame Erklärung der Fraktionen SP und Grüne zur Praxis illegaler Sonntagsarbeit im Kanton Zürich.

Wir haben heute ein Jubiläum der besonderen Art zu feiern: Zwei Jahre krumme Touren im Arbeitsrecht. Vor genau zwei Jahren nämlich stellte das Bundesgericht fest, dass es zur Beschäftigung von Verkaufsperso-

nal an Sonntagen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – eine Bewilligung braucht. Diese Ausnahmen dürfen gestützt auf Verordnung II vom Arbeitsgesetz nur sehr eingeschränkt erteilt werden. Mit anderen Worten: Das Bundesgericht unterstrich in aller wünschbaren Deutlichkeit, dass das Sonntagsarbeitsverbot seine Gültigkeit hat, auch im Kanton Zürich.

Was ist seither geschehen? Gar nichts. Die illegale Sonntagsarbeit hält an. Wir halten das für einen Skandal, der unseres Staatswesens unwürdig ist. Man wird den begründeten Verdacht nicht los, dass sich die Behörden hier kurzerhand über Gesetze und Verordnungen hinwegsetzen, die ihnen nicht in den Kram passen. Die Arbeitsgesetzrevision wurde 1996 an der Urne vor allem darum wuchtig verworfen, weil das Volk das Sonntagsarbeitsverbot ganz offensichtlich beibehalten will. Das zeigen auch diverse Volksabstimmungen in anderen Kantonen. Es ist ein Skandal, dass die Vollzugsorgane vom Souverän beschlossene Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schlichtweg ignorieren.

Schluss mit diesen krummen Touren! So nicht! Unser Staat ist für die gesamte Bevölkerung da; das gilt auch für die Volkswirtschaftsdirektion. Sie darf kein blosses Vollzugsorgan von Arbeitgeberinteressen darstellen. Das ist auch und gerade im Hinblick auf jene Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Berufsgruppen, die auf eine griffige Umsetzung der arbeitsrechtlichen Schutzmassnahmen mehr als andere angewiesen sind, weil – wie im Verkauf – keine gesamt- oder normalarbeitsvertragliche Regelungen bestehen. Es geht nicht an, dass im Kanton Zürich der voraus eilende Gehorsam regiert, nur weil im Nationalrat Liberalisierungsvorstösse rechtsbürgerlicher Provenienz eingereicht werden.

Die neue Volkswirtschaftsdirektorin Rita Fuhrer steht in der Verantwortung, sich dieser Missstände anzunehmen. Wir fordern darum erstens den umgehenden Erlass eines Normalarbeitsvertrages für den Detailhandel. Wir fordern zweitens eine Aufstockung des Arbeitsinspektorates für effektive und flächendeckende Kontrollen der Zulässigkeit von Sonntags- und Nachtarbeit in Bahnhofsläden und Tankstellen-Shops. Wir fordern drittens die Bewilligung von höchsten zwei Verkaufssonntagen, und dies nur unter der Bedingung, dass ein Normalarbeitsvertrag besteht oder die Geschäfte über einen Gesamtarbeitsvertrag verfügen. Und wir fordern viertens eine Demarche des Regierungsrates von Bern,

damit das Schwarzpeterspiel endlich ein Ende nimmt und das Seco nicht weiter auf Zeit spielt.

Erklärung von Werner Bosshard zur Liegenschaft «Sonnenbühl»

Werner Bosshard (SVP, Rümlang): Dem «Zürcher Unterländer» vom 20. März 2004 ist zu entnehmen, dass die Gesundheitsdirektion plant, die jetzt leer stehende Liegenschaft der ehemaligen Sonnenbühl-Klinik, Therapie-Zentrum für Drogenabhängige, zu vermieten, zu verkaufen oder einer anderen kantonalen Institution zu übergeben. Mit der Einstellung des Betriebes, für dessen Angebot offensichtlich kein Bedarf mehr bestand, sollen jährlich 2 Millionen Franken eingespart werden. Diese Einstellung und die damit zu erzielende Entlastung des Haushaltes begrüsse ich ausdrücklich. Um die grösstmögliche Entlastung des Haushaltes zu erzielen und keine weiteren Mittel in den Unterhalt zu stecken, ist es allerdings unumgänglich, die für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigte Liegenschaft baldmöglichst zu verkaufen. Keinesfalls darf die Liegenschaft einer anderen öffentlichen Institution des Kantons, aber auch nicht des Bundes oder einer Gemeinde übergeben beziehungsweise verkauft werden, da mit diesem Vorgehen die Einwohnerschaft die Liegenschaft weiterhin über Steuern zu finanzieren hätte.

Ich fordere die Gesundheitsdirektion daher auf, die in Frage stehende Liegenschaft baldmöglich an eine private Käuferschaft zu verkaufen.

Die Beratungen werden fortgesetzt.

Titel und Ingress

I. § 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 2

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Neu werden die Zuständigkeiten des Sozialversicherungsgerichts gestützt auf Bundesrecht, durch eine Generalklausel verbunden mit einer nicht abschliessenden Aufzählung definiert. Wie wir Ihnen schriftlich erläu-

tert haben, war die Formulierung der regierungsrätlichen Vorlage unklar. Es ist nun aber nicht so – und dies möchte ich zur Ehrenrettung der antragsstellenden Direktion betonen –, dass die Kommission diese Unklarheit bemerkt, geschweige denn bemängelt hätte. Sie konnte sich aber den von der Direktion selbst vorgebrachten Bedenken und der vorgeschlagenen Neuformulierung anschliessen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

\$ 3

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Paragraf 3 regelt die Zuständigkeiten des Sozialversicherungsgerichts für kantonalrechtliche Streitigkeiten. Auch hier dient die Änderung der Präzisierung der Vorlage. Präzisiert wird hier der Verweis auf das EG KVG.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 5

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Zum Einwand von Lisette Müller im Eintretensvotum: Die Wohnsitzpflicht beschränkt sich auf die voll- und teilamtlichen Mitglieder. Ersatzmitglieder können ausserhalb des Kantons Wohnsitz haben. Auf diese Weise wird ermöglicht, besonderes Fachwissen von Personen, die nicht im Kanton wohnhaft sind, miteinzubeziehen. Dies hat die Kommission als sinnvoll befunden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 5c, 6 und 7

Keine Bemerkungen; genehmigt.

\$8

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Auf diesen Paragrafen 8 ist in der Eintretensdebatte ja mehrfach hingewiesen worden. Litera a ermöglicht es dem Plenum des Sozialversicherungsgerichts, auch – wenn auch in zweiter Linie – einmal eines seiner teil-

amtlichen Mitglieder ins Präsidium zu wählen. Nach Paragraf 8 litera b GSVG stehen die Vizepräsidialämter neu den teilamtlichen Mitgliedern des Gerichts uneingeschränkt offen. Die Bedenken, die zum Präsidium ausgeführt und geäussert wurden, sind nicht einfach so von der Hand zu weisen. Aber zur Erinnerung: Zurzeit besteht das Plenum aus fünf vollamtlichen und acht teilamtlichen Mitgliedern. Mit dieser Neuerung wird die Autonomie des Gerichts in organisatorischer Hinsicht etwas vergrössert und die Flexibilität gesichert.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18a, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 33

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Die heutige Regelung zu Paragraf 33 sieht vor, das Verfahren vor Sozialversicherungsgericht sei in der Regel kostenlos. Neu soll das Verfahren dann kostenlos sein, wenn dies von anderen Gesetzen so vorgeschrieben ist. Für die Sozialversicherungsgesetze des Bundes ergibt sich die Kostenlosigkeit aus den Bundesgesetzen, insbesondere aus Artikel 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Für das Sozialversicherungsrecht des Kantons muss die Kostenlosigkeit neu ausdrücklich in den kantonalen Spezialgesetzen normiert werden.

Hier hat sich in den Kommissionsberatungen gezeigt, dass die deshalb notwendigen Ergänzungen der bereits bestehenden Spezialgesetze – wie des EG KVG und des Zusatzleistungsgesetzes – in Paragraf 53 der regierungsrätlichen Vorlage unvollständig waren. Mit der Unterstützung der Justizdirektion hat die Kommission diese Ergänzungen in Paragraf 53 der Vorlage noch eingefügt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 43

Keine Bemerkungen; genehmigt.

\$ 44

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Wie Sie den schriftlichen Erläuterungen entnehmen konnten, hat sich die Kommission hier redaktionell betätigt; mein Kollege von der Redaktionskommission möge uns dies verzeihen. Dies gilt im Übrigen auch für die Änderung der Kommission in Paragraf 51 GSVG.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 53

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der KJS: Die Änderungen der Kommission in den literae a und d des Paragrafen 53 der Vorlage habe ich bereits bei Paragraf 33 GSVG erwähnt. Die Änderung in litera e, welche das Verwaltungsrechtspflegegesetz betrifft und heute auch schon durch Justizdirektor Markus Notter angesprochen wurde, hat einen anderen Hintergrund.

Artikel 55a verankert den so genannten Zulassungsstopp von Leistungserbringern im eidgenössischen Krankenversicherungsgesetz und ermöglicht es, dass die Zulassung von medizinischen Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von einem Bedürfnis abhängig gemacht wird.

Wie Sie unseren schriftlichen Erläuterungen entnehmen konnten, wurde die Frage, ob künftig das Sozialversicherungsgericht oder das Verwaltungsgericht auf kantonaler Ebene für Streitigkeiten betreffend diese Zulassung von medizinischen Leistungserbringern zuständig sein sollte, erst nach der Verabschiedung der Vorlage 4070 durch den Regierungsrat virulent. Die Zulassungsbewilligung nach Artikel 55a KVG ist im

Zusammenhang mit der Berufsausübungsbewilligung gemäss Paragraf 7 des Gesundheitsgesetzes zu sehen. Gemäss dieser Bestimmung unterliegt die berufsmässige oder entgeltliche Ausübung einer medizinischen Tätigkeit der Bewilligungspflicht. Ein Arzt, der eine Praxis eröffnen und zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen will, braucht deshalb heute zwei Bewilligungen der Gesundheitsdirektion: eine Berufsausübungsbewilligung gemäss Gesundheitsgesetz und eine Zulassungsbewilligung nach dem eidgenössischen Krankenversicherungsgesetz.

Die Kommission hat sich nun – und das haben Sie heute auch schon gehört – dafür ausgesprochen, dass für diese zwei Bewilligungsentscheide der gleiche kantonale Rechtsmittelzug gelten soll und das gleiche kantonale Gericht allfällige Rekurse gegen die Entscheide der Gesundheitsdirektion beurteilen soll. Da die Berufsausübungsbewilligung zum allgemeinen kantonalen Verwaltungsrecht gehört und die Zulassungsbewilligung nicht den Kernbereich der Tätigkeit des Sozialversicherungsgerichts betrifft, hat sich die Kommission dafür ausgesprochen, in beiden Bewilligungsverfahren das Verwaltungsgericht als zuständig zu erklären.

Die Kommission beantragt Ihnen deshalb eine Ergänzung von Paragraf 19 a Absatz 2 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

- a) EG KVG §§ 29 und 29a
- b) Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer § 27
- c) Landwirtschaftsgesetz § 171a
- d) Gesetz über Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen und Invalidenversicherung § 30
- e) Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen § 19a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

B. Beschluss des Kantonsrates über das zuständige Gericht für die Beurteilung von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung, Aufhebung

Titel und Ingress

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Ernst Stocker: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet frühestens in vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Durchleuchtung der kantonalen Gesetzgebung

Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003 und gleich lautender Antrag der STGK vom 14. November 2003 **4084**

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die Kommission Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat einstimmig, der Vorlage 4084 zuzustimmen.

Sinn und Zweck der Motion aus dem Jahre 1998 war es, die kantonale Gesetzgebung auf Notwendigkeit, Tauglichkeit und Anwendbarkeit zu überprüfen. Der Vorstoss wurde im Zusammenhang mit Projekten wie EFFORT und ALÜB eingereicht. Die Motionäre strebten vor allem eine materielle Überprüfung sämtlicher Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Sinne einer Entschlackung an. Die Regierung sträubte sich gegen das Anliegen, musste aber schliesslich den verbindlichen Auftrag des Kantonsrates entgegennehmen und umsetzen.

Was nun mit dieser Vorlage 4084 vorliegt, ist vornehmlich eine formelle Überprüfung der kantonalen Gesetzgebung, welche von den gleichen Stellen vorgenommen wurde, die mit den jeweiligen Vorschriften arbeiten. Eine verwaltungsexterne Überprüfung wäre viel zu aufwändig und zu teuer geworden. Das Resultat ist ein buntes Sammelsurium von Ge-

setzesbestimmungen, die entweder aufgehoben oder marginal geändert werden können. Die in dieser Vorlage aufgeführten Gesetze und Erlasse betreffen nur solche, die durch den Kantonsrat zu beschliessen sind. Es gibt gleichzeitig eine ganze Reihe von weiteren Bestimmungen, deren Handhabung in der Kompetenz des Regierungsrates liegen. Insgesamt unterstützt die Kommission die Absicht von Regierung und Verwaltung, die Loseblattsammlung aktuell zu halten und überholte Erlasse und Bestimmungen daraus zu entfernen, ohne sie jedoch formell aufzuheben. Dazu gehören zum Beispiel Staatsverträge über die Kantonsgrenze, die zwar noch gültig, aber dank moderner Vermessungsmethoden überholt sind.

Zu reden gaben die Landschaftsschutzverordnungen. Seit dem Erlass des Planungs- und Baugesetzes in den frühen Achtzigerjahren, als die Kompetenz zur Anordnung von Schutzmassnahmen auf die einzelnen Direktionen überging, wurden neue Schutzverordnungen nicht mehr in die Loseblattsammlung aufgenommen, während alte darin verblieben. Sie sind heute teilweise überholt. Trotzdem entschied die Verwaltung, die alten Schutzverordnungen in der Loseblattsammlung zu belassen. Die Kommission macht ein Fragezeichen hinter diesen Entscheid. Die aktuell gültigen Schutzverordnungen sind in jedem Fall auf der Gemeinde greifbar, und das ist in der Regel die erste Anlaufstelle für Grundeigentümer und andere Privatpersonen, wenn es um entsprechende Anliegen geht.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, dieser Vorlage 4084 zuzustimmen und damit die Motion 289/1998 als erledigt abzuschreiben, merkt aber gleichzeitig an, dass es sinnvoller ist, bei jeder Gesetzesrevision und bei jedem neuen Gesetzeserlass die von den Motionären beabsichtigte kritische Überprüfung und Hinterfragung vorzunehmen, statt auf eine materielle Gesamtprüfung zu hoffen. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Ratspräsident Ernst Stocker: Ich freue mich, dem wieder genesenen Hans Badertscher aus Seuzach das Wort zu geben.

Hans Badertscher (SVP, Seuzach): Am 20. Dezember 1999 hat der Kantonsrat diesen von Kantonsrat Hans-Peter Züblin und meiner Wenigkeit unterzeichnete Motion 289/1998 vom 24. August 1998 an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. In-

halt dieser Motion war es, den Regierungsrat zu beauftragen, sämtliche Gesetze, Rechte, Verordnungen, Erlasse des Kantons Zürich auf ihre Notwendigkeit sowie auf ihre Tauglichkeit und Anwendbarkeit zu überprüfen und dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten. Somit sollten im Wesentlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Qualität der staatlichen Regelungen und Tätigkeiten verbessern, die Verwaltung in einem flexiblen und bedürfnisgerechten Handeln unterstützen und Freiräume schaffen. Der Kanton Graubünden wurde als erfolgreiches Beispiel für eine derartige Entrümpelungsaktion genannt.

In seinem Antrag zur Motion weist der Regierungsrat darauf hin, dass sich in der Verwaltung des Kantons Zürich bereits eine Anzahl Projektgruppen mit solchen Überprüfungsaktionen beschäftigt. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass diese Überprüfungen das gleiche Ziel wie die eingereichte Motion verfolgen, jedoch ergänzend zur Motion auch die Zukunftstauglichkeit berücksichtigen sollen. In seinem Antrag legt der Regierungsrat eine Anzahl von möglichen Gesetzesrevisionen vor. Auch wenn zu begrüssen ist, dass wenigstens einzelne Gesetze bereinigt werden, muss festgestellt werden, dass der Sinn und Zweck der Motion in keiner Art und Weise berücksichtigt wird. Wie erwähnt war es nämlich das Ziel, die Gesetze, Verordnungen et cetera gesamtheitlich im Sinn der in der Motion definierten Zielsetzung zu überprüfen.

Durch eine Abschreibung der Motion ist zu befürchten, dass sich dieses Ziel auf unbestimmte Zeit verwirrt und wir mit Gesetzen et cetera leben müssen, welche den heutigen Anforderungen und Rahmenbedingungen nicht mehr entsprechen. Es bleibt somit nichts anderes übrig, als die entsprechenden Anpassungen mittels einzelner Vorstösse durchzusetzen. Dies wird die von der Regierung im Zusammenhang mit dem Motionszweck ins Feld geführte Überlastung der Verwaltung sicherlich nicht reduzieren.

Ueli Annen (SP, Illnau-Effretikon): Hans Badertscher hat jetzt zurückgeblendet auf den 20. Dezember 1999, als diese Motion überwiesen wurde. Ich tue das auch gerne und denke daran, wie das doch ein Schlachtgemenge und Schlachtgetöse war an jenem denkwürdigen Dezembermorgen kurz vor Weihnachten. Es bräuchte fast einen Homer, um das adäquat beschreiben zu können. Die Bachmanns und Züblins führten ihre Truppen an gegen dieses Mumienkabinett der zürcherischen Gesetzessammlung, die es nun endlich zu entrümpeln gelte. Man

redete von hehren Zielen, nämlich Tatbeweis für Deregulierung, Abbau des Regelungskorsetts, Schaffen von Freiräumen für Private, Kosteneinsparungen und was der grossen Worte mehr sind, die da noch gefallen sind.

Das Ergebnis – das haben Sie gehört – ist eigentlich relativ kümmerlich. Die Regierung hat sich zwar an die Arbeit gemacht, aber die Voraussagen, die damals vor allem eben von unserer linken Ratsseite her gemacht wurden, bewahrheiteten sich. Man kann eine komplexe Gesetzessammlung nicht einfach im Rahmen einer Motion sozusagen entschlacken und modernisieren. Das würde eben harte gesetzgeberische Arbeit bedingen und viel Zeit. Und es bräuchte eben auch entsprechende politische Diskussionen über Inhalte.

Die einzelnen gesetzlichen Änderungen, die da jetzt vorliegen, lassen sich beinahe nur anekdotisch abhandeln. Es ist zum Beispiel jetzt endlich gesetzlich abgesichert, dass man auch Eintagespässe für die Jagd ausstellen kann. Ein anderes Beispiel: Da Geldspielautomaten jetzt verboten sind, kann man auch das Gesetz über Geldspielapparate aufheben, und das wird jetzt mit dieser Sammelvorlage gemacht wie eine ganze Reihe anderer, vielleicht auch überfälliger Streichungen, die jetzt endlich vollzogen werden.

Die Motion wurde ja in der Kommission einhellig abgeschrieben. Das lässt vermuten, dass die von uns vorgetragenen Einsichten jetzt auch auf der Gegenseite nachvollzogen wurden. Frühlingsputz-Aktionen können ja auch für die Psyche gut sein, und wenn wir das heute erreichen, dann haben wir doch etwas getan für unseren Stand Zürich. Schreiben wir die Motion also ab!

Matthias Gfeller (Grüne, Winterthur): Ich will nur noch ganz kurz dort einhängen, wo Bruno Walliser gesagt hat, dass gewisse Unsicherheiten bestehen bei Landschaftsschutzverordnungen, weil alte Verordnungen noch in der Gesetzessammlung drin sind und neue Erlasse durch Direktionen eben nicht mehr. Die Übung mit der Durchleuchtung der kantonalen Gesetzgebung finde ich diesbezüglich durchaus sinnvoll und gut. Nur ist es eben manchmal so, dass die Durchleuchtung noch anderes zu Tage fördert, als man zuerst gerade gedacht hat. Es ist nicht nur eine Entrümpelungsaktion, sondern es hat doch das Problem aufgedeckt, ob es genügt, wenn solche im Prinzip aktuellen Schutzverordnungen in erster Linie auf Gemeindeebene einsehbar sind. Da möchte ich jetzt

einfach daran erinnern: Wenn es darum geht, auf moderne Weise diese Verordnungen auch publik zu machen, ist es sicher sinnvoll, wenn sie auf der kantonalen Home-Site einsehbar sind. Damit dies möglich ist, ist es aber leider so, dass wir tendenziell wesentlich mehr Geld in der entsprechenden Direktion oder in der entsprechenden Fachstelle bewilligen müssen. Da bitte ich Sie dann einfach auch daran zu denken, dass wir nicht nur die Möglichkeiten schaffen, solche Verordnungen zu erlassen, sondern dass diese Verordnungen dann wirklich auch adäquat veröffentlicht werden können. Ich danke für Kenntnisnahme.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die EVP-Fraktion wird dieser Vorlage zustimmen. Wir sind froh, dass verschiedene Bereiche entrümpelt wurden, und auch diejenigen, die im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates sind. Der fast 30-seitige Bericht zeigt auf, was alles gemacht wurde. Es stellt sich allerdings die Kosten-Nutzen-Frage, denn die Regierung war ja ursprünglich gegen die Überweisung dieses Vorstosses. Also wenn wir jetzt schauen, was entrümpelt wurde, wie die Kosten und der Nutzen sind, dann denke ich mir, ist hier auch nicht sehr viel geboren. Aber immerhin, wir können sagen, wir haben etwas bereinigt, was eigentlich auch nicht gestört hätte, wenn es weiter so geblieben wäre, wie es ist. Auf Wiederhören!

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Selbstverständlich sind wir auch für Abschreibung dieses Vorstosses. Was mich veranlasst, hier das Wort zu ergreifen, ist eigentlich die Tatsache, dass ich dem vorbeugen möchte, dass man das Gefühl hat, man könne mit einer solchen Durchforstung das Gesetz modernisieren und flexibilisieren. Das geht wahrscheinlich tatsächlich nicht. Ich hätte mich auch dagegen verwahrt, wenn man jetzt auf Verwaltungsebene die Gesetze durchforstet, flexibilisiert und modernisiert hätte. Das ist doch eine absolut politische Angelegenheit und wahrscheinlich wird uns nichts anderes übrig bleiben, als diese Gesetze, die wir gerne moderner oder flexibler hätten, hier in diesem Saal zu beraten, denn das ist und bleibt tatsächlich eine politische Angelegenheit. Daher bitte ich, nicht mit solchen Vorstössen Arbeit auszulösen und das Gefühl zu haben, wir könnten das dann auf elegantere Weise erledigen als hier in der Auseinandersetzung über den Gesetzestext und über die moderne Formulierung und deren Flexibilität.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

- A. Gesetz über die Einordnung der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die kantonale Beamtenversicherungskasse und die entsprechende Anpassung des Beamtenversicherungsgesetzes (Aufhebung)
- B. Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz (Änderung), §§ 4 bis 6, 25, 34 und 36
- C. Gesetz über die Besteuerung der Geldspielapparate (Aufhebung)
- D. Gesetz über das kantonale Einigungsamt (Änderung), §§ 3, 6, 17, 19, 21, 25, 39 und 46
- E. Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Änderung), §§ 13, 14 und 16, II.
- F. Gesetz über die Fischerei (Änderung), §§ 19 und 21
- G. Aufhebung von Beschlüssen des Kantonsrates, Ziffern 1 bis 15
- H. Neue Beschlüsse des Kantonsrates
- 1. Beschluss des Kantonsrates über die Stellenprozente der Mitglieder und die Zahl der Ersatzmitglieder des Obergerichts, Ziffern I. bis V.
- 2. Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Handelsrichterinnen und Handelsrichter, Ziffern I. bis III.
- A. Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Verordnung über die Vergütungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte, Ziffern I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Ernst Stocker: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet frühestens in vier Wochen statt. Dannzumal werden wir auch Teil J der Kommissionsvorlage behandeln.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Änderung zusätzliche Abschreibungen (§ 137 Gemeindegesetz) (Reduzierte Debatte)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2003 zum Postulat KR-Nr. 413/2000 und gleich lautender Antrag der STGK vom 6. Februar 2004 **4126**

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die Kommission Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat einstimmig, der Vorlage zuzustimmen und damit das Postulat 413/2000 als erledigt abzuschreiben.

Die Postulanten nehmen mit ihrem Anliegen vor allem auf die Gemeinden Bezug, die im Steuerfussausgleich sind. Sie wünschen sich, dass nach einem guten Rechnungsabschluss nachträglich zusätzliche Abschreibungen getätigt werden können. Bei einer hohen Verschuldung könnte die Zinslast reduziert und dadurch der Handlungsspielraum für die Gemeinde vergrössert werden.

Dieses Anliegen stiess in unserer Kommission unisono auf Ablehnung, und zwar aus finanztechnischen wie auch aus demokratiepolitischen Gründen. In finanztechnischer Hinsicht werden Abschreibungen zur Refinanzierung einer Investition getätigt. Mit den von den Postulanten vorgeschlagenen zusätzlichen Abschreibungen würde man die Zeitperiode für die Refinanzierung noch verkürzen und dadurch Stille Reserven schaffen, sozusagen Steuereinnahmen auf Vorrat. Aus Sicht des Steuerzahlers ist das unerwünscht. Es widerspricht dem Prinzip der Einheit von Budget und Steuerfuss und auch sämtlichen nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften. Berücksichtigt man zudem, dass die überwiegende Mehrheit der Zürcher Gemeinden ihre Investitionen zu mehr als 100 Prozent refinanzieren kann, ist ein solches Instrument auch in finanzieller Hinsicht unnötig. Für Finanzausgleichsgemeinden mit hoher Schuldenlast ist eine Änderung in der Abschreibungspraxis geplant, welche es ihnen zukünftig erlaubt, geplante zusätzliche Abschreibungen zu tätigen, um damit die Zinslast auf einem vernünftigen Mass zu halten. Diese Änderung ist im Rahmen des neuen Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vorgesehen.

Zusätzliche, nicht budgetierte Abschreibungen nach Ablauf eines Rechnungsjahres sind auch in demokratiepolitischer Hinsicht sehr problematisch. Änderungen im Vorjahr würden auch Änderungen im laufenden und im budgetierten nächsten Jahr nach sich ziehen. Diese Vorgänge wären äusserst komplex und für die Steuerzahler und Stimmbürgerinnen und wohl auch für die Gemeindexekutive selber weder planbar noch nachvollziehbar. Die Finanzlage der öffentlichen Hand muss aber so dargelegt werden können, dass die Einflussmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet sind. Mit einem funktionierenden Controlling weiss eine Gemeinde bereits im Spätherbst, wie die Zahlen per Ende Jahr aussehen, und kann noch entsprechende Massnahmen treffen.

Ein weiterer Grund für unsere ablehnende Haltung liegt darin, dass die Budgethoheit bei der Legislative liegt. Sollten die Postulanten der Ansicht gewesen sein – wozu sie sich allerdings nicht klar äusserten –, die Kompetenz für die gewünschten zusätzlichen Abschreibungen sei der Exekutive zuzuordnen, würde man ein hehres Prinzip unserer demokratischen Ordnung in Frage stellen. Dafür besteht absolut keine Notwendigkeit.

Aus den genannten Gründen empfehlen wir Ihnen einstimmig, dieses Postulat ohne weitere Diskussionen abzuschreiben. Wir danken Ihnen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Das Wort wird aus dem Rat nicht gewünscht. Die Regierung verzichtet. (Regierungsrat Markus Notter bestätigt mit «Jawohl».) Sehr gut! (Heiterkeit.)

Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Somit ist das Verfahren beendet und das Postulat abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Überlebens- und Qualitätssicherung der Milizsysteme in Behörden der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons Zürich

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2003 zum Postulat KR-Nr. 211/2001 und gleich lautender Antrag der STGK vom 6. Februar 2004 **4127**

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die Kommission Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat einstimmig, der Vorlage zuzustimmen und damit das Postulat 211/2001 als erledigt abzuschreiben.

Die Regierung legte einen recht ausführlichen und differenzierten Bericht über den Zustand unserer Milizsysteme auf kantonaler und kommunaler Ebene vor. Die Kommission geht mit der Regierung einig, dass das Milizsystem in Zeiten des rasanten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels unter Druck geraten ist. Die Bereitschaft, sich für das Gemeinwesen zu engagieren, schwindet.

Die Gründe dafür sind mehrschichtig: Berufliche und familiäre Anforderungen lassen kaum mehr Zeit und Energie für ein öffentliches Amt. Gleichzeitig werden private Interessen gegenüber einer gemeinschaftlichen Tätigkeit heute höher gewichtet. Gestiegene Anforderungen und eine höhere Komplexität machen auch vor Miliztätigkeiten nicht halt. Die Geschäftsführung der Amtsinhaber wird genauer geprüft und öfter kritisiert. Es wird ausserdem darauf hingewiesen, dass die Politisierung der Gemeindepolitik als steigende Belastung wahrgenommen wird, weil Entscheide manchmal erst nach langwierigen und strittigen Diskussionen gefällt werden können. So sind es denn vor allem Milizämter auf Gemeindeebene, deren Besetzung zunehmend schwieriger wird.

Weil die Probleme vielschichtig sind, gibt es auch keine einfachen Lösungen. Auf allen staatlichen Ebenen müssen Anstrengungen unternommen werden, damit die Bereitschaft, ein Amt zu übernehmen, gefördert wird. In den letzten Jahren wurden Reformen an die Hand genommen. Sie lösten Veränderungen aus, die die Handlungsspielräume der Gemeinden vergrössern und stärken sollen. Es werden neue Formen der interkommunalen Zusammenarbeit gesucht und erprobt. Moderne Kommunikationstechnologien führen zu effizienteren Abläufen in den Verwaltungen – oder sollten dazu führen. Der Kanton bietet Hand, indem er die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen schafft. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in der Verfassung.

3609

Im Weiteren wird der Aus- und Weiterbildung der Milizbehörden seitens des Kantons grössere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Regierung wird diesbezüglich bald einen separaten Bericht zu einem Postulat der Kommission Staat und Gemeinden vorlegen. Bei sämtlichen Massnahmen ist zu berücksichtigen, dass sie Zeit brauchen, bis sich ein Effekt einstellt.

Trotz der festgestellten Schwierigkeiten funktioniert unser Milizsystem, das von der übrigen Welt als einzigartig bestaunt wird, immer noch sehr gut. Der Leidensdruck ist offenbar nicht gross genug, um ernsthaft über weiter gehende strukturelle Änderungen nachzudenken, denn je zahlreicher die Gemeinden, Bezirke, Kantone, desto mehr Milizämter sind zu besetzen.

Insgesamt sind wir von der Kommission Staat und Gemeinden mit dem Postulatsbericht der Regierung einverstanden. Es wurden bereits Massnahmen auf verschiedenen Ebenen getroffen. Forderungen nach höheren Entschädigungen oder finanziellen Anreizen für Arbeitgeber, die ihre Mitarbeitenden für Milizämter zur Verfügung stellen, sind vor dem Hintergrund von Sanierungsprogrammen und allgemeinem Spardruck nicht realistisch, aber auch nicht nötig. Wir wollen uns jedoch dafür einsetzen, dass Behördenmitglieder ihre Einkünfte aus der Miliztätigkeit ebenfalls versichern lassen können.

Die Kommission Staat und Gemeinden beantragt Ihnen einstimmig, dieser Vorlage zuzustimmen und das Postulat abzuschreiben.

Hansruedi Schmid (SP, Richterswil): Das Postulat von Jörg Kündig und Beat Walti verlangt von der Regierung ein Massnahmenpaket für die Überlebens- und Qualitätssicherung aller kantonalen Behörden. Fünf der sechs geforderten Massnahmenbereiche fallen jedoch klar in die Kompetenz der Gemeinden und deren Behörden. Diese betrifft insbesondere die Bereiche Konzentration der Behördentätigkeit auf die strategische Führung, Reduktion der zeitlichen Inanspruchnahme, verbesserte Support-Strukturen, angemessene Entschädigungen, Arbeitszeitkompensation. Lediglich der sechste Bereich, Weiter- und Ausbildungsmöglichkeiten der Gemeindebehörden könnte vom Kanton wahrgenommen werden. Alle diese Bereiche betreffen in der Regel die Gemeinderäte und sind als solche sicher teilweise inhaltlich berechtigt. Die Aus- und Weiterbildung der Gemeindebehörden hat sich in den letzten zwei Jahren, auch gefördert durch das einstimmig überwiesene

Postulat der Kommission für Staat und Gemeinden zur Koordination der Behördenschulung, positiv entwickelt. Bis Ende 2003, wahrscheinlich 2004, wird das Gemeindeamt zudem ein neues Konzept für die Behördenschulung präsentieren, welches das Angebot für die Ausbildung der neuen Behörden nach den Gemeindewahlen 2006 sicherstellt.

Ein ungelöstes Problem bleibt nach wie vor die Zweite Säule für Milizbehörden in den Gemeinden. Da die Regierung momentan nicht gewillt ist, von sich aus eine Lösung dazu zu präsentieren, werden wir von der SP demnächst ein entsprechendes Postulat einreichen.

Noch zur Erläuterung: Diese fünf Bereiche – die ersten Bereiche, die im Massnahmenpaket gefordert sind – fallen klar unter die Autonomie der Gemeinden. Zum Beispiel die Behördenentschädigung, die ja sicher nicht vom Kanton festgelegt werden soll. Wie käme der Kantonsrat dazu, zum Beispiel die Entschädigungen der Gemeinderätinnen und -räte vorzuschreiben? Man sieht, das Postulat ist etwas weltfremd. Die Analyse ist zwar schon klar – das Milizsystem ist am Anschlag –, aber die Probleme dem Kanton zuzuschieben, geht nicht. Die Gemeinden haben eine grosse Autonomie, wie sie ihre Behörden entschädigen, wie sie sie unterstützen wollen, und der Kanton kann sie lediglich bei der Aus- und Weiterbildung der Gemeindebehörden sinnvoll fördern. Die im Postulat geforderten Massnahmen stehen dem Grundsatz der Gemeindeautonomie zum Teil krass entgegen. Einzig im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Milizbehörden der Gemeinden besteht Handlungsbedarf. Optimierungen seitens des Gemeindeamtes sind in Arbeit.

Die SP-Fraktion beantragt deshalb Abschreibung des Postulates.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Das Thema Überlebens- und Qualitätssicherung der Milizsysteme ist ein Thema, das vor allem die Gemeinden betrifft. Das ist auch jetzt wieder im Votum von Hansruedi Schmid zum Ausdruck gekommen. Die einzelnen Gemeinden haben es in der Hand, mit der Schaffung eines entsprechenden Umfeldes dafür zu sorgen, dass genügend qualifizierte Personen für ein Behördenamt gefunden werden. Stichworte sind: vermehrte Konzentration auf die Strategie; dann die Unterstützung durch eine qualitativ und leistungsfähige Verwaltung; geleitete Schulen, wie das im Bericht ausgeführt ist; dann eine verträgliche zeitliche Belastung für Behördenämter und eine angemessene Entschädigung. Das sind Massnahmen, die auf Gemeindestufe umgesetzt werden müssen. Viele Gemeinden haben dies in den

3611

letzten Jahren erkannt und die Gemeindeordnungen und Entschädigungen entsprechend angepassst.

Gerne erlaube ich mir noch eine Bemerkung zur Qualität: Bei der Auswahl der Behördenmitglieder tragen die politischen Parteien eine grosse Verantwortung. Leider erfolgt dieser Prozess nicht immer mit der nötigen Sorgfalt. Auch von Kandidatinnen und Kandidaten darf erwartet werden, dass sie sich vor der Nomination über die Tätigkeit informieren, für die sie sich bewerben. Dieser Prozess findet nicht genug sorgfältig statt. Da wird nicht immer genug ehrlich mit nominellen Kandidatinnen und Kandidaten darüber gesprochen, dass das Amt nicht nur Würde, sondern auch Arbeit mit sich bringt.

Persönlich bin ich der Ansicht, dass wir in Bezug auf das Milizsystem folgenden Punkten eine grössere Aufmerksamkeit schenken sollten: Wir sind heute in den Gemeinden sehr stark belastet mit Vollzugsaufgaben für Bund und Kanton. Ich erwähne hier das Krankenversicherungsgesetz, das sehr komplex ist – nicht nur für die Sozialbehörde, sondern auch für die Rechnungsprüfungskommission, die die Abrechnungen prüfen muss; das Asylwesen, eine typische Bundesaufgabe, die die Gemeinden sehr stark fordert. Auf Stufe Kanton haben der Regierungsrat und schlussendlich wir hier im Kantonsrat eine grosse Verantwortung. Wir dürfen den Gemeinden nicht immer neue Aufgaben übertragen, bei deren Umsetzung sie nur einen kleinen oder gar keinen Handlungsspielraum haben.

Der Entwurf für ein neues Gesetz über die Information und den Datenschutz ist ein Beispiel, wie die Gemeindebehörden wieder zusätzlich belastet werden sollen. Das vorgesehene Öffentlichkeitsprinzip und die Pflichten gegenüber den Medien führen mit Sicherheit zu einer Mehrbelastung der Milizbehörden und der Verwaltung. Ich meine dies zu Regierungsrat Markus Notter: Nehmen Sie diesbezüglich bitte die Anliegen und Einwendungen der Gemeinden ernst und verzichten Sie auf die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips für die Gemeinden. Das bedingt praktisch für grössere Gemeinden wieder die Anstellung eines Kommunikationsberaters, wie wir dies im Kanton zur Genüge kennen.

Die Gemeinden dürfen nicht stärker mit zum Teil sehr komplexen Vollzugsaufgaben belastet werden. Eine bessere Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden muss das Ziel sein. Auch die Medien tragen gegenüber dem Milizsystem eine Verantwortung. Milizbehörden sollten davon ausgehen können, dass eine Berichterstattung kompetent,

kritisch, aber auch fair erfolgt. Ich weiss, Sie da vorne (spricht zu den Medienvertretern im Ratssaal) sind nicht Schlagzeilen-Journalisten, sondern seriöse Berichterstatterinnen und Berichterstatter, aber es gibt wirklich «Fertigmacher-Journalisten», die dem Milizsystem nicht zur Stärke gereichen. Es sollte auch akzeptiert werden – dies auch noch an die Medienvertreterinnen und -vertreter –, dass ein Milizpolitiker nicht praktisch rund um die Uhr erreichbar ist, denn in der Regel geht er noch einem Beruf nach und hat ebenfalls ein Recht auf ein Privatleben. Also hier können auch die Medienvertreterinnen und -vertreter einen Beitrag leisten, dass das Milizsystem erträglich ist.

Das Milizsystem befindet sich meiner Meinung nach nicht in einer Krise. Es macht sehr viel Freude, ein Behördenamt wahrzunehmen. Es ist sehr bereichernd, das muss an dieser Stelle auch wieder einmal zum Ausdruck gebracht werden. Wir dürfen nicht immer so tun, als ob eine Krise herrschte. Die vorhandenen Probleme und Schwierigkeiten sind lösbar. Dies muss vor allem auf Gemeindestufe erfolgen. Auf die Verantwortung des Bundes, der Kantone, der Medien und der Parteien habe ich bereits hingewiesen. Aus meiner Sicht ist das Milizsystem ein sehr gutes und wertvolles System, dem wir mit gemeinsamen Anstrengungen Sorge tragen müssen. (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Unser Milizsystem verdient tatsächlich unsere Unterstützung und gerade von Seiten der Gemeinden ist ein gewisser Bedarf vorhanden. Zu viele Kolleginnen und Kollegen leiden unter Überlastung. Wir zählen sehr viele vorzeitige Rücktritte; dies vermutlich am meisten in den Schulbehörden.

Nun, gewisse Möglichkeiten haben die Gemeinden in eigener Kompetenz. Auf Grund der Autonomie können sie durchaus Möglichkeiten ergreifen, sei es Professionalisierung gewisser Funktionen oder im Bereich der Entschädigungen. Anderseits hätte ein kantonales Eingreifen auch eine gewisse Bevormundung zur Folge, und da würden wir uns dagegen wehren. Wie angetönt, ist bereits einiges an Schulung im Gang und da könnte durchaus noch einiges erweitert werden. Was im Moment kaum in Frage kommt, ist eine grössere Unterstützung seitens des Kantons – schon rein aus finanziellen Überlegungen. In unserer Fraktion wird der Handlungsbedarf diesbezüglich nicht ganz einheitlich eingestuft.

Insgesamt beantragen wir Ihnen doch, dieses Postulat abzuschreiben.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Schon bald stehen wieder Gemeindewahlen an und spätestens, wenn dann Leute portiert werden müssen, sieht man wieder die Schwierigkeiten und erlebt sie hautnah. Da müssen willige und vor allem auch geeignete Frauen und Männer für Behördenämter in den Gemeinden gesucht werden. Nicht nur kleine Parteien haben Schwierigkeiten, geeignete Leute zu finden – oder überhaupt Leute zu finden; in der letzten Zeit hat sich gezeigt, dass in allen Parteien ein Problem besteht.

Die EVP anerkennt, dass das Milizsystem in den letzten Jahren verstärkt unter Druck geraten ist. Es wird klar erkannt, dass in allererster Linie die Gemeinden einen Handlungsbedarf haben. Die Gemeinden müssen nach Lösungen suchen, die vielfältigen Behördentätigkeiten attraktiver zu gestalten. Dazu gehören nicht nur – aber auch – die Behördenentschädigungen und damit zusammenhängend auch Entschädigungs- und Versicherungsmöglichkeiten. Von mir aus gesehen können wir gerade als Kantonsparlament ganz klar etwas mithelfen, etwas mitbewirken in dieser Problematik- und da bekomme ich auch Unterstützung aus der Fraktion -, wenn es uns gelingt, den guten Ruf der Politik und des Behördenamtes zu stärken oder neu aufzubauen. Es ist nicht gleichgültig, wie wir im Parlament miteinander umgehen. Das hat Vorbildfunktion. Das hat Auswirkungen bis hinab in die kleinsten Behördenämter. Es ist wichtig, dass wir Anstand üben, es ist wichtig, dass wir vermehrt miteinander reden können und Lösungen suchen. So fällt auch einige Kritik von aussen weg. Dazu kommt, dass wir als Parteien auch eine sehr grosse Verantwortung haben. Die Parteien sind es, die ihre Leute auch stärken müssen, die hinter ihnen stehen, bei Problemen auch da sein und ihre Leute immer wieder ermutigen sollen und können. Ich habe in meiner eigenen Gemeinde auch immer wieder erlebt, dass es ein Problem ist, dass gerade Leute, die in einem Behördenamt waren, die grössten Kritiker der jetzigen Behörde sind. Da sind die alten Exekutivmitglieder, die alles noch viel besser wissen als die neuen, und sie kritisieren. Das hat sehr oft eine ganz negative Wirkung auf Leute, die neu in ein Behördenamt einsteigen sollen. Auch da können wir mitbeitragen. Die meisten von uns sind irgendwelche Alt-Exekutivoder Behördenmitglieder.

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Ich habe es Regierungsrat Markus Notter schon gesagt. Er hat dann gemeint, man solle die Regierung nicht immer nur prügeln, sondern sie auch einmal loben. Und das möchte ich hiermit tun.

Ich habe als Gemeindepräsident einen dicken Bericht vom Gemeindeamt bekommen. An Stelle der staubtrockenen Revisionsberichte ist diesmal ein ausführlicher Bericht über die Gemeinden gekommen mit einer Risikopotenzialanalyse. Ich möchte Ihnen mitteilen: Das ist eine wirklich sehr grosse Hilfe für Milizbehörden, gerade für Milizbehörden, dass die Gemeinde nach diesen Kriterien, nach sinnvollen marktwirtschaftlichen Kriterien, durchleuchtet wird. In dieser Hinsicht ist es ein Schritt in die Verbesserung der Miliztauglichkeit. Ich möchte Regierungsrat Markus Notter herzlich danken. Ich bitte ihn, diesen Dank dem Gemeindeamt weiterzugeben. Ich hoffe aber, dass er im Nachhinein keine Rechnung schicken wird.

Ratspräsident Ernst Stocker: Das Wort wird weiter nicht verlangt. Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Somit ist das Verfahren beendet, das Postulat abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Schaffung der Voraussetzungen für die rechtsgültige elektronische Abwicklung von Verwaltungshandlungen und -akten (Reduzierte Debatte)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. Mai 2003 zum Postulat KR-Nr. 315/2000 und gleich lautender Antrag der STGK vom 27. Februar 2004

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die Kommission Staat und Gemeinden und die mitberichtende Geschäftsprüfungskommission (GPK) beantragen heute zum letzten Mal dem Kantonsrat einstimmig, der Vorlage 4074 zuzustimmen und damit das Postulat 315/2000 abzuschreiben.

Die Regierung hat einen so umfassenden Bericht zum Postulat von Claudia Balocco und Lukas Briner vorgelegt, dass ich mich hier kurz fassen kann und will. Die beiden Postulanten verlangten effektiv den Erlass eines Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen zu allen Aspekten des E-Government, auf das sich Spezialgesetze wie das Steuergesetz oder das Gesetz über die politischen Rechte beziehen könnten. Die Regierung legt in ihrem Bericht überzeugend und detailliert dar, dass es sich hier um eine sehr komplexe Materie handelt, die zudem mit vielen technischen Fragen verbunden ist. Das staatliche Handeln unterteilt sich in drei Bereiche, nämlich das Verfahrensrecht, die Organisation und die Information. Für jeden dieser drei Bereiche sind unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen. Schon deswegen ist ein eigentliches Rahmengesetz nicht zweckmässig. Hingegen sollten Aspekte des E-Government bei jeder Gesetzesrevision gesondert betrachtet und entsprechend berücksichtigt werden. Beim Gesetz über die politischen Rechte zum Beispiel wurde dem bereits Rechnung getragen, und auch im neuen Informations- und Datenschutzgesetz wird darauf eingegangen werden.

Im Weiteren gehen wir Mitglieder von STGK und der GPK mit der Regierung einig, dass speziell im Verfahrensrecht auf die Entwicklungen auf Bundesebene Rücksicht genommen werden muss. Beim Bund sind verschiedene Gesetzesentwürfe hängig. Dass deren Bearbeitung teilweise schon länger dauert, ist ein Indiz dafür, dass es sich eben um eine schwierige Materie handelt.

Schliesslich sei hier noch auf eine Studie des GfS-Forschungsinstituts vom August 2003 hingewiesen. Die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger nach elektronischen Kontakten zu den Behörden scheinen gar nicht so gross zu sein. Die befragten Internetbenutzer erwarten wenige, dafür klare Informationen und eine einfache, informative und sichere Handhabung. In diesem Sinne ist die Euphorie der Neunzigerjahre, als man glaubte, es würde nun dank Internet alles besser, schneller und einfacher, zu relativieren. Die Befindlichkeiten in der Schweiz decken sich im Übrigen mit denen unserer Nachbarländer.

In Übereinstimmung mit dem Regierungsrat schlagen wir Ihnen die Abschreibung des Postulates vor.

Ratspräsident Ernst Stocker: Das Wort wird aus dem Rat nicht gewünscht. Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Somit ist das Verfahren beendet. Das Postulat ist abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Steuergesetz (Änderung; Steuerrekurskommissionen)

Antrag der Regierungsrates vom 29. Oktober 2003 und gleich lautender Antrag der KJS vom 2. März 2004 **4122**

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit hat die Vorlage 4122 am 3. Februar 2004 in erster Lesung und am 2. März 2004 in zweiter Lesung, jeweils im Beisein von Regierungsrat Markus Notter, behandelt. Diese Änderung des Steuergesetzes ist wenig kompliziert, war nicht umstritten und die Diskussionen dazu währten nicht allzu lange. Ich werde das Wort zu dieser Vorlage deshalb nur einmal ergreifen und Ihnen sogleich im Namen der einstimmigen Kommission Eintreten und Zustimmung beantragen.

Worum geht es? Die vorliegende Änderung des Steuergesetzes beschränkt sich auf zwei Bestimmungen, welche die Steuerrekurskommissionen betreffen. Die Steuerrekurskommissionen sind mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Vorinstanzen des Verwaltungsgerichts. In Paragraf 112 Steuergesetz sollen neu und zusätzlich auch ihre teilamtlichen Mitglieder ausdrücklich erwähnt werden. Der Regierungsrat wählt – wie Sie der Weisung entnehmen konnten – regelmässig auch Mitglieder der Steuerrekurskommissionen, welche nicht in einem vollen, sondern in einem Teilpensum für diese Kommissionen tätig sind. Der geringere Beschäftigungsgrad ist denn auch das Einzige, was diese teilamtlichen Mitglieder von den vollamtlichen Mitgliedern unterscheidet. Der Vollständigkeit halber werden neu auch die teilamtlichen Mitglieder im Gesetz erwähnt.

Ausserdem soll Paragraf 114 des Steuergesetzes geändert werden. Nach dem heute geltendem Paragrafen 114 des Steuergesetzes können nur die Präsidenten und Präsidentinnen der Steuerrekurskommissionen

3617

als Einzelrichter oder Einzelrichterin amten und zwar nur bei Geschäften, die einen Streitwert von 2500 Franken nicht übersteigen, und ohne Rücksicht auf den Streitwert, wenn ein Rekurs zurückgezogen oder anerkannt wird. Diese Streitwertgrenze liegt im Vergleich zu den Streitwertgrenzen von 20'000 Franken, welche vor dem Verwaltungsgericht und vor den Zivilgerichten zu einer einzelrichterlichen Kompetenz führen, relativ tief. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung auf 10'000 Franken findet hier eine Angleichung statt. Zudem wird diese Kompetenz eingeschränkt analog der Regelung im Verwaltungsrechtspflegegesetz. Ist eine Frage von allgemeiner Bedeutung zu entscheiden, können sie – nämlich die Einzelrichter – die Sache einer Dreierbesetzung zum Entscheid unterbreiten.

Daneben soll die Kompetenz für die einzelrichterliche Erledigung von den Präsidenten und Präsidentinnen auf sämtliche voll- und teilamtliche Mitglieder der Steuerrekurskommissionen ausgedehnt werden. Diese Ausdehnung der einzelrichterlichen Kompetenzen dient vor allem dann der Verfahrensökonomie, wenn ein Rückzug oder eine Anerkennung vorliegt. Heute müssen sich mit einem solchen Fall nämlich immer die Präsidien befassen, selbst wenn vor der Anerkennung oder dem Rückzug ein anderes Mitglied der Rekurskommission für die Führung des Falles zuständig war.

In der Kommission wurde die Frage nach der Auswirkung der Erhöhung der Einzelrichterkompetenz gestellt. Die Direktion der Justiz und des Innern hat in Aussicht gestellt, diese Zahlen nachzuliefern. Diese liegen mir nun vor. Bezogen auf die Fallerledigungen 2003 sieht es folgendermassen aus: Im bisherigen Recht, bei einem ein Streitwert unter 2500 Franken, hat die Kommission 26 erledigt und die Einzelrichterin oder der Einzelrichter 90. Von 2500 bis 10'000 Franken waren es in der Kommission – das war ja in ihrer und nicht in einzelrichterlichen Kompetenz – 182 Fälle. Über 10'000 Franken hat die Kommission 163 Fälle erledigt und in 223 Fällen handelte es sich um Entscheide nach Anerkennung, Rückzug oder Einigung; diese wurden von der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter behandelt. Mit dieser neuen Regelung ändert sich das nun wie folgt: Die 182 Fälle teilen sich nun theoretisch mit 41 auf die Kommission und 141 auf die Einzelrichter auf. Ich sage theoretisch, denn nicht alle dieser 182 Fälle, die bisher von den Kommissionen entschieden wurden, würden neu vom Einzelrichter entschieden, denn auch unter diesen Fällen hat es solche mit Fragen von allgemeiner Bedeutung, die der Einzelrichter an die Kommission überweisen würde. Im Zusammenhang mit der letzten Änderungen möchte ich noch auf etwas hinweisen, was der regierungsrätlichen Weisung nicht entnommen werden kann: Um bereits unter dem geltenden Recht der Verfahrensökonomie etwas besser Rechnung tragen zu können, sah die geltende Verordnung über die Organisation und das Verfahren der Steuerrekurskommissionen vor, dass auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident als Einzelrichterin oder Einzelrichter gemäss Paragraf 114 Steuergesetz tätig sein konnten. Nun, diese Ausdehnung der einzelrichterlichen Kompetenz in der Verordnung ging etwas über den Wortlaut des Steuergesetzes hinaus und wurde vom Verwaltungsgericht auf Beschwerde hin denn auch als nicht zulässig erklärt. Derzeit amten die Vizepräsidien der Steuerrekurskommissionen deshalb nicht mehr als Einzelrichter oder Einzelrichterin. Die Ihnen heute vorliegende Gesetzesänderung wird es den Steuerrekurskommissionen aber ermöglichen, der Verfahrensökonomie noch besser Rechnung zu tragen.

Wie eingangs erwähnt, beantrage ich Ihnen im Namen der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit Eintreten und Zustimmung zu dieser Vorlage. Ich kann Ihnen auch im Namen der FDP-Fraktion sagen, dass wir auf diese Gesetzesänderung eintreten und dieser so zustimmen werden.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress §§ 112 und 114

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Ernst Stocker: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet frühestens in vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Änderung des § 35c Finanzausgleichsgesetz

Motion Lorenz Habicher (SVP, Zürich) und Peter Mächler (SVP, Zürich) vom 13. Mai 2002

KR-Nr. 147/2002, RRB-Nr. 1290/21. August 2002 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung vorzulegen, welche den Lastenausgleich im Kulturbereich mit der Stadt Zürich auf jährlich 25 Mio. Franken begrenzt.

Begründung

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 242/1998 betreffend Kantonalisierung der grossen Kunstinstitute der Stadt Zürich beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Die Subventionen der Stadt Zürich an die Schauspielhaus Zürich AG (Rechnungsjahr 2000) betragen in dieser Vorlage noch 23,37 Mio. Franken. Die öffentliche Diskussion betreffend den Kostenüberschreitungen der Schauspielhaus Zürich AG, den Rückgang der Besucherzahlen und entsprechende Beschlüsse des Stadt- und Gemeinderates Zürich prägen in den letzten Monaten das Ansehen der Kulturstadt Zürich negativ. Die Subventionen der Stadt Zürich an die Schauspielhaus Zürich AG werden die 30-Mio.-Franken-Grenze klar überschreiten. Diese bedauerliche Entwicklung dürfte die kantonalen Beitragsleistungen infolge des § 35c Finanzausgleichsgesetz markant erhöhen.

Auszug aus dem Finanzausgleichsgesetz:

Kulturbereich

§ 35c Der Staat leistet an die Sonderlasten im Bereich Kultur einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 300% des entsprechenden Nettoaufwandes in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt. Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitute, für welche die Beiträge ausgerichtet werden. Die Beitragsleistung wird mit Auflagen verbunden.

Damit der Kanton nicht die finanziellen Auswirkungen des städtischen Engagements an der Schauspielhaus Zürich AG tragen muss, sollte die höchstmögliche Beitragsleistung im Kulturbereich auf den höchsten jährlichen Betrag von 25 Mio. Franken festgesetzt werden.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

Nach §35a Finanzausgleichsgesetz (FAG, LS 132.1) werden an die Sonderlasten der Stadt Zürich in den Bereichen der Polizei und Kultur und der Sozialhilfe jährlich pauschale Beiträge ausgerichtet. Diese Beiträge werden der Stadt Zürich zwar nach § 35a FAG für die erwähnten Bereiche ausgerichtet, enthalten aber dem Zweck nach einen Beitrag des Kantons an die gesamten Sonderlasten der Stadt Zürich in geschätzter Höhe von rund 313 Mio. Franken (1997), da die Stadt Zürich als einzige politische Gemeinde des Kantons weder in den Steuerkraftnoch in den Steuerfussausgleich einbezogen ist. Da sich die Sonderlasten einer Kernstadt immer nur im Vergleich mit den Aufgaben der übrigen Gemeinden umschreiben und quantifizieren lassen, wurde auch die Höhe des Ausgleichs im Rahmen der Neuregelung in Relation zum Durchschnittsaufwand der Gemeinden festgesetzt. Diese Konzeption hat sich grundsätzlich bewährt. Es besteht kein Anlass, an diesem 1999 eingeführten Modell isoliert von anderen Fragen des Finanz- und Lastenausgleichs etwas zu verändern.

Die von den Motionären verlangte Änderung von § 35c FAG zielt darauf, diese Bestimmung so zu ändern, dass die Abgeltung an die Sonderlasten der Stadt Zürich im Kulturbereich auf 25 Mio. Franken zu beschränken ist, da neben anderen angeführten Gründen, die Beiträge an die Sonderlasten infolge Anhebung der Subventionen des Schauspielhauses deutlich erhöht würden. Dazu ist festzuhalten, dass sich die Anhebung der Subventionen des Schauspielhauses durch die Stimmberechtigten der Stadt Zürich nicht in einer deutlichen Erhöhung auf die Lastenabgeltung im Bereich der Kultur für die zweite Abgeltungsperiode 2002 bis 2004 auswirken wird, da für diese Abgeltungsperiode grundsätzlich das Rechnungsjahr 2000, nicht aber das Rechnungsjahr 2001 oder sogar 2002, in welchem Letzteren die Abstimmung über das Schauspielhaus stattfand, massgebend ist. Die längerfristigen Auswirkungen lassen sich demgegenüber nicht berechnen, da die Abgeltung eben auch auf den zukünftigen Aufwand aller Gemeinden abstellt. Die

erwähnte Abstimmung wurde bei der Bemessung insoweit berücksichtigt, als die Abgeltung nach § 35c Abs. 1 FAG vom Regierungsrat wie bisher auf 24,48 Mio. Franken festgesetzt worden ist. Damit wird die Forderung der Motionäre zumindest für die nächste dreijährige Beitragsperiode erfüllt, ohne dass eine Änderung von § 35c FAG erforderlich wäre.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 147/2002 nicht zu überweisen.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Der Lastenausgleich im Kulturbereich mit der Stadt Zürich ist nicht grundsätzlich umstritten. Die Beschränkung des Lastenausgleichs soll aber auf jährlich 25 Millionen Franken stattfinden. Vor einer Woche haben wir das Sanierungsprogramm in der zweiten Lesung behandelt und nur mit Mühe Einsparungen und Kürzungen beschlossen. Diese Motion greift etwas früher ein und wirkt präventiv. Diese Motion kürzt keine Subventionen oder Abgeltungen, die bereits stattfinden und sie nimmt der Stadt Zürich auch gar nichts weg. Diese Motion begrenzt die Ausgaben im Lastenausgleich im Kulturbereich auf 25 Millionen Franken jährlich, bevor dieser Berg erreicht wird. Wie der Regierungsrat richtig festgestellt hat, ist das angestrebte Kostendach noch nicht erreicht und es ist somit auch fair, wenn wir vom Kanton zuerst diese Begrenzung einführen. Und erst danach, wenn es erreicht wird, tritt das Ganze in Kraft. Im Sinne klarer Verhältnisse wollen wir nicht nur eine komplizierte Differenzberechnung, sondern wir wollen ein Kostendach für die kantonale Abstimmung. Somit kann der Kanton planen, und er weiss, was maximal für Lasten auf ihn zukommen.

Unterstützen Sie dieses Anliegen! Es wirkt präventiv und es nimmt der Stadt Zürich nichts weg. Überweisen Sie diese Motion.

Benedikt Gschwind (SP, Zürich): Es vermag Sie wahrscheinlich nicht zu erstaunen, aber die SP-Fraktion lehnt diese Motion ab.

Dieser Vorstoss wie auch der nächste auf unserer Traktandenliste aus den Reihen der SVP erstaunen hingegen schon, missachten sie doch massiv den Volksentscheid von 1999. Und sie erstaunen auch, weil die Motionäre aus der Stadt Zürich kommen und damit die Interessen ihrer Wählerinnen und Wähler etwas seltsam vertreten. Die SVP hält grosse Stücke auf unsere direkte Demokratie. Dies hören wir im ganzen Land:

Volksentscheide seien am höchsten zu gewichten und das Volk habe immer das letzte Wort. Nun, die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben anfangs 1999 trotz Widerstand der SVP dem Lastenausgleich für die Stadt Zürich zugestimmt. Und dieser Volksentscheid soll nun nichts mehr wert sein? Der Souverän hat dabei nicht nur dem Grundsatz zugestimmt, sondern auch die Spielregeln für diesen Lastenausgleich festgelegt. Massgebend ist der Nettoaufwand der Stadt Zürich im Vergleich des Nettoaufwands pro Einwohner in den übrigen Gemeinden. Diese Regelung ist sehr sinnvoll und Ergebnis der damaligen Kommissionsarbeiten. Sie ist auch flexibel, um künftigen veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen zu können. Eine fixe Nennung eines Geldbetrages in einem Gesetz, wie es die Motionäre verlangen, ist absolut unzweckmässig und sehr statisch.

Was die SVP mit der Kulturmotion will, ist nichts anderes als eine Strafaktion gegen das Schauspielhaus und den Zürcher Stadtrat. Das geht auch aus der Begründung hervor. Das Zürcher Schauspielhaus auf lange Zeit wegen kurzfristiger Probleme zu bestrafen, ist nicht nur finanzpolitisch, sondern auch kulturpolitisch fatal. Sie verbauen so auch jeder neuen Direktion die Chance für einen Neustart. Ganz abgesehen davon geht es dem Schauspielhaus heute – unter der Direktion von Christoph Marthaler – auch finanziell wieder besser. Die Spielzeit 2002/2003 konnte dank mehr Publikum und sinkender Kosten mit einem Rechnungsüberschuss von 119'000 Franken abgeschlossen werden. Das Ansehen der Kulturstadt war abgesehen davon nie negativ geprägt, wie Sie von der SVP uns wahrhaben machen wollen, ganz im Gegenteil, wenn man die Feuilletons der Presse im deutschsprachigen Raum betrachtet.

Nun, der Lastenausgleich, basierend auf 313 Millionen Franken Sonderlasten, geschätzt 1997, ist tatsächlich überholt, aber in der entgegengesetzten Richtung, als die SVP-Motionäre wollen. Mit den Sparbeschlüssen des Regierungsrates und auch der Mehrheit des Kantonsrates zu Lasten der Gemeinden in den letzten Jahren und zuletzt beim Sanierungsprogramm 04 wird die vom Volk beschlossene Abgeltung bald aufgefressen sein. Wir werden diesen Tatbestand bei der anstehenden Revision des Finanzausgleichsgesetzes bestimmt würdigen.

Argumente gibt es genug, lehnen wir die Motion der SVP ab!

3623

Matthias Gfeller (Grüne, Winterthur): Auch die Grüne Fraktion empfiehlt Ihnen diese Motion zur Ablehnung. Gestatten Sie, dass ich vielleicht gleich zu beiden Traktanden spreche, ich habe nämlich generelle Argumente, die für die Ablehnung der beiden Motionen sprechen.

Ich möchte sogar noch einen Schritt weitergehen. Wir wissen alle, dass ja die Revision des Finanzausgleichsgesetzes ansteht und ich möchte Sie auffordern: Nehmen Sie sich ein Beispiel an den Initianten, die wir heute Morgen behandelt haben, und die ziehen Sie die beiden Motionen zurück. Es gibt elegantere Wege. Sie können Ihre Anliegen dann einbringen, wenn wir wirklich daran gehen, das Finanzausgleichsgesetz zu revidieren. Ganz generell gilt auch für beide Motionen, dass wir praktisch keine Inflation haben. Der Schweizer Franken ist relativ stabil. Trotzdem, glaube ich, ist es keine schlaue Idee, fixe Geldbeträge in irgendein Gesetz hinzuschreiben und schon gar nicht auf diese Art und Weise. Also für diese Motion haben wir wirklich sehr wenig übrig. Lehnen wir sie ab!

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Auch die FDP ist der Auffassung, dass wir diesen Paragrafen 35c nicht ändern sollten vor dem neuen Finanzauzsgleichsgesetz. Er ist ja genügend geregelt, indem nämlich die obere Grenze, die für Beiträge dadurch fixiert wird, dass die Stadt Zürich eben auch nicht mehr als 300 Prozent des durchschnittlichen Kulturaufwands der anderen Gemeinden bekommen kann. Also haben wir hier eine klare Regelung. Die Stadt Zürich bekommt im Maximum 300 Prozent als Finanzausgleich oder vielmehr als Lastenausgleich gegenüber den andern Gemeinden. Also gibt es hier eine Regelung. Weiter ist der Regierungsrat frei, hier diese Kulturinstitute zu benennen, die dann in den Genuss dieses Beitrages kommen. Der Regierungsrat ist im Übrigen auch gemäss Finanzausgleichsgesetz dazu verpflichtet, nur Beiträge zu sprechen, die eben diesem Finanzausgleichsgesetz entsprechen. Und dort steht, dass man hier optimal, sparsam und wirtschaftlich damit umgeht. Ich gebe zu, dass, was jetzt wirtschaftlich und sparsam ist, im Kulturbereich eine Frage ist, die nicht alle Leute gleich beurteilen; das liegt im Wesen der Kultur. Wir sind der Auffassung, dass wir hier nichts ändern müssen. Das zeigt ja auf, dass eigentlich der Kanton noch nie mehr als 25 Millionen Franken für die städtische Kultur ausgegeben hat. Die Stadt ist eben nicht im Finanzausgleich und deshalb haben wir diese Beiträge genau fixiert, wo denn der Kanton der Meinung ist, dass wir etwas beitragen sollten. Wir sind in der FDP der Meinung, dass die Kultur in der Stadt trotzdem gefördert werden muss und dass ein Unterschied zu den Gemeinden besteht. Und wie gesagt, wir fördern sie ja nur dreimal mehr, als wir dies in unseren 171 Gemeinden sowieso tun.

Lassen wir daher den Paragrafen 35c, wie er ist! Der ist gar nicht schlecht. Sie können auch der Regierung vertrauen, denn sie schaut so oder so, dass das Geld gut und zweckmässig eingesetzt wird.

Peter Mächler (SVP, Zürich): Wie allgemein festgestellt wurde, sind 25 Millionen Franken sehr viel, und wir wollen ja auch weiterhin diese 25 Millionen Franken belassen. Aber es geht eigentlich um etwas anderes. Es geht bei dieser Plafonierung von 25 Millionen Franken darum, mit der Begrenzung der Mittel bei den Kulturinstituten Sparanstrengungen auszulösen.

Die Kulturschaffenden haben sich daran gewöhnt, vom Staat laufend neue Subventionen zu fordern und auch zu erhalten. Das Schauspielhaus steht hier an prominenter Stelle. Und das Schauspielhaus findet immer wieder Möglichkeiten, irgendwo ein Kässeli anzuknabbern. Das Schauspielhaus ist eine Sache, die anderen Kulturinstitute eine andere. So haben das Theaterhaus Gessnerallee, die Rote Fabrik, das Theater am Neumarkt und viele Kleinstbühnen ihre Begehren unmissverständlich angemeldet. Wer kann es ihnen denn verargen, dass sie sich ebenfalls lautstark zu Worte melden, wenn doch die grossen Institute immer wieder vom Geldsegen profitieren können.

Der Kanton ist finanziell in einer schwierigen Lage. Auch die Kultur muss einen substanziellen Beitrag an die Sparanstrengungen leisten. Wenn grosse Städte wie Berlin, Wien et cetera sich nicht scheuen, auch von der Kultur Abstriche zu verlangen, dann kann Zürich dies ebenfalls tun. Notfalls müssten eben Kulturinstitute geschlossen oder zusammengelegt werden.

Mit der Überweisung dieser Motion verlangen wir nur, dass die Stadt Zürich mit dem Geld auszukommen hat, das sie bis jetzt vom Kanton bekommt.

Willy Furter (EVP, Zürich): Auch die EVP-Fraktion lehnt diese Motion ab. Die Motion verlangt eine Gesetzesänderung, welche den Lasten-

3625

ausgleich im Kulturbereich mit der Stadt Zürich auf jährlich 25 Millionen Franken begrenzen will. Nach Paragraf 35a des Finanzausgleichsgesetzes werden an die Sonderlasten der Stadt Zürich in den Bereichen Polizei, Kultur und Sozialhilfe jährlich pauschale Beiträge ausgerichtet. Der Beitrag des Kantons an die gesamten Sonderlasten der Stadt Zürich hat 1997 einen Betrag von rund 313 Millionen Franken ausgemacht. Bekanntlich ist die Stadt Zürich als einzige politische Gemeinde weder in der Steuerkraft noch in den Steuerfussausgleich einbezogen. Gemäss Regierung hat sich das Konzept der Abgeltung von Sonderlasten bewährt. Es besteht demnach kein Anlass, an diesem 1999 eingeführten Modell isoliert von anderen Fragen des Finanz- und Lastenausgleichs etwas zu verändern.

Die von den Motionären verlangte Änderung zielt darauf ab, diese Bestimmungen so zu ändern, dass die Abgeltung an die Sonderlasten der Stadt Zürich im Kulturbereich begrenzt wird. Der Regierungsrat legt dar, dass die Abgeltung wie bisher auf 24,48 Millionen Franken festgesetzt worden ist. Damit wird die Forderung der Motionäre zumindest für die nächste dreijährige Beitragsperiode erfüllt, ohne dass eine Änderung des Gesetzes erforderlich ist.

Ich empfehle Ihnen im Namen der EVP-Fraktion, die Motion nicht zu überweisen.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Geschätzte SP-Mitglieder, geschätzter Benedikt Gschwind, der demokratische Volksentscheid wird nicht tangiert. Wir entscheiden hier nichts, was diesem Volksentscheid widersprechen würde, wir behalten auch die Differenzberechnung - gewünscht vom Volk – bei. Wir wollen aber längerfristig handeln und wir wollen auch längerfristig handlungsfähig bleiben. Der Lastenausgleich findet statt, er wird nur auf maximal 25 Millionen Franken begrenzt, das heisst, für den Kanton gibt es eine Planbarkeit. Heute ist ja die Situation so, dass wenn in den kommenden Jahren die kantonale Unterstützung versiegt oder kleiner wird und die Stadt so weiter macht wie bis anhin oder ihre Unterstützung an ihre Kulturinstitute erhöht, die Differenz grösser wird. Das heisst, dass die Stadt ein Interesse hat, so viel wie möglich zu fördern, weil die Mehrkosten ja eh über den Lastenausgleich vom Kanton bezahlt werden. Das heisst, der Mechanismus der Differenzberechnung ist schon richtig, aber er macht nur Sinn, wenn er auf einer gewissen Höhe wieder begrenzt wird, denn sonst haben Sie einfach – und das möchte ich auch der FDP sagen – das zeitliche Argument, das gegen Sie spielt. Der Kanton versucht, haushälterisch mit seinen Mitteln umzugehen, die Stadt macht, was sie will und die Differenz geht nachher zu Lasten des Kantons. Also ist der Kanton ja blöd, wenn er spart, wenn er bei seinen Kulturinstituten zurückhaltend ist.

Ich glaube, die FDP müsste sich auch Gedanken machen, was in der Zukunft für eine Finanzpolitik angesagt ist. Wenn man planbar sein will, wenn man im Voraus die Lastenausgleichsberechnungen ein bisschen greifbar und transparent machen will im Kanton, dann brauchen wir eine Obergrenze. Dann wissen wir genau, es geht bis dahin und nicht weiter. Im Moment wissen wir das nicht. Im Moment bezahlen wir eine Differenz, die berechnet wird, und das noch rückwärts gerichtet. Und der Regierungsrat sagt natürlich, «wir haben es noch nicht erreicht», und da greift die Motion ein. Da wir es noch nicht erreicht haben, ist es noch nicht zu spät zu sagen, wo das Haus, das wir mit dem Lastenausgleich gebaut haben, wo dieses Haus ein Dach hat. Und wenn wir jetzt dieses Dach eingezogen haben, dann regnet es uns nicht mehr in die kantonalen Finanzen hinein, dann haben wir sie im Griff. Und ich bitte die Finanzpolitiker bei der FDP schon, ein bisschen bürgerlich zu denken. Sie nehmen ja der Stadt nichts weg. Wir geben der Stadt nur das Signal, dass wenn sie nicht haushälterischer handelt, sie die Konsequenzen irgendwann, wenn sie diese 25 Millionen Franken jährlich erreicht hat, eben selber tragen muss und nicht den Kanton dafür verantwortlich machen kann.

Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Benedikt Gschwind (SP, Zürich): Lorenz Habicher, es ist schon interessant, wie Sie jetzt versuchen, Ihren eigenen Vorstoss etwas abzuschwächen. Aber der Volksentscheid von 1999 wird eben doch umgangen. Wir haben damals eine flexible Lösung beschlossen und Sie verlangen nun eine Plafonierung. Wenn wir eine Plafonierung haben, dann haben wir eben ein Kostendach, das nicht mehr überschritten werden darf – egal, was auch in Zukunft passiert. Spielen Sie doch bitten mit offenen Karten!

Lehnen Sie die Motion ab!

Romana Leuzinger (SP, Zürich): Ich möchte Lorenz Habicher einfach noch eine Frage stellen: Wir haben nach langem Ringen über Jahre, fast

Jahrzehnte, eine Lösung gefunden, die von verschiedensten Seiten getragen wird. Und jetzt möchten Sie diese Lösung abschaffen. Sind Sie eigentlich von der Stadt Zürich gewählt worden, um der Stadt Zürich zu schaden?

Regierungsrat Markus Notter: Der Regierungsrat beantragt Ihnen ja, die Motion nicht zu überweisen; wir haben das ausführlich dargelegt. Einfach noch eine Bemerkung zum Argument von Lorenz Habicher, das jetzt neu – so habe ich es jedenfalls verstanden – hineingekommen ist: Er sagt, die Planbarkeit im Kanton solle erhöht werden. Und er sagt auch, im Lichte der Sparbemühungen sei eine Plafonierung einzuführen. Darüber könnte man nachdenken, aber dann müssten Sie natürlich die Frage stellen, ob man die Finanzausgleichsbeiträge nur zu Gunsten der Stadt Zürich plafonieren darf und soll, oder ob man das nicht generell machen müsste. Also wenn wir hier gerecht sein wollen, dann müssen wir sagen, wir müssen die Plafonierung auch beim Steuerfussausgleich einführen. Auch dort geht das immer weiter; wenn verschiedene weitere Gemeinden dazukommen, dann kostet uns das jedes Jahr wieder mehr. Wenn man das verhindern wollte, dann müsste man nicht nur beim Lastenausgleich plafonieren, sondern auch beim Steuerfussausgleich. Das ist das Pendant quasi für die anderen 170 Gemeinden. Da muss ich Ihnen sagen, ist wahrscheinlich die Begeisterung bei den Gemeinden und damit bei Ihnen auch nicht so wahnsinnig gross. Ich glaube, dass das eine zu isolierte Betrachtungsweise ist. Wenn man nur den Kulturlastenausgleich und im nächsten Geschäft den Polizeibereich im Lastenausgleichsgesetz, also nur diese beiden Bereiche anschauen würde, wäre das auch nicht fair gegenüber der Stadt Zürich.

Deshalb beantragt Ihnen der Regierungsrat zusätzlich mit allen anderen, bereits schriftlich dargelegten Argumenten, diese Motion nicht zu überweisen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 103 : 55 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Verabschiedung von Christian Rogenmoser als Vorsitzender der Geschäftsleitung der EKZ

Ratspräsident Ernst Stocker: Am vergangenen 1. Februar 2004 hat sich bei den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) ein bedeutender Führungswechsel vollzogen: Nach 13 Jahren hat Christian Rogenmoser die operative Leitung des Unternehmens an seinen Nachfolger Urs Rengel übergeben.

Ich freue mich, dass wir Christian Rogenmoser heute nochmals herzlich in diesem Saal willkommen heissen dürfen. Ebenso sehr begrüsse ich auf der Tribüne die Spitzenvertreter der EKZ: Verwaltungsratspräsident Ernst Homberger und natürlich auch den neuen amtierenden Vorsitzenden der Geschäftsleitung, Urs Rengel.

Dass Christian Rogenmoser seine berufliche Laufbahn dereinst als erfolgreicher CEO der kantonalzürcherischen Elektrizitätswerke beschliessen würde, war im April 1961 keinesfalls vorgezeichnet. Damals hatte der «Seebueb» soeben die Berufslehre als Elektromonteur abgeschlossen – sinnigerweise in der EKZ-Geschäftsstelle seiner Heimatgemeinde am linken Zürichseeufer. Nach drei auswärtigen Jahren ist Christian Rogenmoser 1964 wieder in die Dienste seines Lehrbetriebes getreten. Er stand damals kurz vor dem Abschluss des berufsbegleitenden Studiums zum Elektroingenieur HTL, dem später noch ein Nachdiplomstudium in Energietechnik folgte.

(Der Lärmpegel im Ratsaal ist beträchtlich.) Ich möchte Sie bitten dort hinten! (Zu Matthias Hauser, SVP, Hüntwangen:) Ein bisschen mehr Ruhe, Herr Sekundarlehrer! (Heiterkeit.) Das ist nichts als Anstand. Sitzen Sie ab!

Sein weiterer Werdegang bei den EKZ umfasst sämtliche Stationen einer grundsoliden Schweizer Berufskarriere: Erteilung der Prokura, Abteilungsleiter, Vizedirektor, Departementsleiter. Mit 49 Jahren ist Christian Rogenmoser auf den 1. Mai 1991 schliesslich an die Spitze jenes Unternehmens berufen worden, das er während 30 Jahren aus den unterschiedlichsten Perspektiven kennengelernt hat.

3629

Sein Wirken als CEO war denn auch geprägt von profunder Sachkompetenz, Umsicht und Augenmass. Diese Qualitäten und der bedingungslose, uneigennützige Einsatz machten Christian Rogenmoser zu einem stets verlässlichen Partner – einem geschätzten Partner für mehr als 1100 Mitarbeitende, für rund 930'000 Einwohnerinnen und Einwohner im Versorgungsgebiet sowie für den Kantonsrat als Aufsichtsbehörde.

Christian Rogenmoser ist auch den wirtschaftlichen Entwicklungen stets offensiv begegnet. So hat er die Herausforderung, welche die anstehende Liberalisierung des EU-Strommarktes auch für die Schweiz beinhaltet, bereits früh angenommen. Er gehörte zu den Architekten eines Zusammenschlusses von kantonalen Elektrizitätswerken unter dem Dach der Axpo. Weil er noch heute von der Notwendigkeit und vom allseitigen Nutzen dieser Vorlage überzeugt ist, dürfte ihn das knappe Nein in der Volksabstimmung vom Sommer 2001 besonders geschmerzt haben. Dass die Einbringung des Zürcher Netzes in den Nordostschweizer Stromverbund bei unserer Bevölkerung keine Mehrheit gefunden hat, war indessen alles andere als ein Misstrauensvotum an die Adresse der EKZ und ihren damaligen Steuermann Christian Rogenmoser – ganz im Gegenteil: Die Zürcherinnen und Zürcher äusserten damit vielmehr ihre hohe Wertschätzung für die bisherigen Leistungen ihres Stromversorgers und die Furcht vor möglichen Einschnitten bei der Versorgungssicherheit. Und zweifellos war da auch die politische Grosswetterlage in einer von vielen Veränderungen und Unsicherheiten geprägten Zeit, die gerade das Bewährte als besonders wertvoll erscheinen liess. Immerhin sind die EKZ in jüngerer Vergangenheit auch in diesem Saal zu Recht schon als «zürcherisches Juwel» gelobt worden.

Christian Rogenmoser hat diese parlamentarische Sympathiekundgebung zweifellos gerne entgegengenommen. Dennoch steht er weiter mit seiner ganzen Argumentationskraft für eine vollständige und geregelte Öffnung des Strommarktes ein. Wenn es uns gelingt, die damit verbundenen Ängste der Bürgerinnen und Bürger auszuräumen, wird sich Christian Rogenmoser dereinst noch über ein Ja in der Volksabstimmung freuen können. Es wäre ihm zu gönnen, haben die EKZ doch gerade unter seiner Führung eindrücklich bewiesen, dass sie Innovationen zum Wohle des Unternehmens und damit unseres Kantons umzusetzen wissen.

Eine dieser Erfolgsgeschichten hat die Solarstrombörse geschrieben, welche 1997 angelaufen ist und heute zahlreiche Gemeinden zu ihren Endverteilern zählen darf. Sie steht gleichzeitig und gemeinsam mit anderen Anstrengungen für das hohe Verantwortungsbewusstsein der EKZ im Umweltbereich.

Christian Rogenmoser hat seinem Nachfolger ein prosperierendes und für die Zukunft gut gerüstetes Unternehmen übergeben. Die dem Kantonsrat in der Vergangenheit unterbreiteten Rechnungsergebnisse und die hohe Kundenzufriedenheit legen eindrückliche Zeugnisse dafür ab.

Im Namen des Kantonsrates danke ich ihm ganz herzlich für die zu Gunsten der EKZ und damit zum Wohl unseres gesamten Kantons geleistete Arbeit.

Möge ihn der goldgerahmte Stich des Rathauses insbesondere an die zahlreichen Begegnungen in diesem Gebäude und den stets konstruktiven Dialog erinnern. Von «Wädischwiler zu Wädischwiler» wünsche ich Christian Rogenmoser für den hoffentlich etwas geruhsameren neuen Lebensabschnitt viel Musse und eine intakte Gesundheit! (Kräftiger Applaus. Ratspräsident Ernst Stocker übergibt Christian Rogenmoser das Geschenk.)

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

Umlagerung des Güterverkehrs auf die Bahn

Motion Marcel Burlet (SP, Regensdorf)

Verwaltungsrat Flughafen Zürich AG

Dringliche Anfrage Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)

 Systematische Erfassung von Krebserkrankungen, Verstärkung der Ursachenforschung sowie der Präventionsmassnahmen

Anfrage Eva Torp (SP, Hedingen)

Staatsaufträge für den Bildungspolitiker Jean-Jacques Bertschi
 Anfrage Claudio Zanetti (SVP, Zollikon)

- Gefängnisbelegung im Kanton Zürich

Anfrage René Isler (SVP, Winterthur)

- Deutschförderung in der Berufsschule

Anfrage Ursula Braunschweig-Lütolf (SP, Winterthur)

Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich Herzchirurgie zwischen Universitätsspital/Stadtspital Triemli und dem Kanton St. Gallen

Anfrage Oskar Denzler (FDP, Winterthur)

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Zürich, den 22. März 2004

Die Protokollführerin: Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 26. April 2004.